Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 39.

(Nr. 2509.) Verordnung über die anderweite Regulirung der Grundsteuer in der Provinz Posen. Vom 14. Oktober 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Die Veranlagung der Rauchfangssteuer in der Provinz Posen, welche den dermaligen Vorschriften gemäß nach der Anzahl der in den Gebäuden vorhandenen Rauchfänge erfolgt, hat viele begründete Klagen veranlaßt, führt, ungeachtet des für die Provinz im Ganzen sehr mäßigen Betrages dieser Steuer, durch die Art ihrer Vertheilung zu Ueberlastungen einzelner Steuerpflichtigen, besonders der geringeren Haus- und Grundbesitzer, hindert bei Parzellirungen die gesetzliche Steuer-Repartition, und hat in feuer- und baupolizeilicher Hinsicht nachtheilige Folgen.

Da nun diese Uebelstände schon früher anerkannt, und zu deren Abstellung bereits in der Konstitution von 1775. und in dem Patente vom 12. Februar 1797. Anordnungen dahin getroffen worden sind, daß eine Subrepartition der nach der Rauchfangszahl berechneten Steuersumme der Gemeinden nach Verhältniß der Ländereien der Einsassen eintreten solle, so haben Wir beschlossen, jene Verordnungen mit denjenigen Modifikationen, welche die jetzige allgemeine Einrichtung des Abgabenwesens nöthig macht, in allen denjenigen Theilen der Provinz Posen, in denen die Rauchfangssteuer zur Zeit erhoben wird, in Verbindung mit einer Regulirung der übrigen Grundsteuern dieser Landestheile, in Ausführung zu bringen.

Wir verordnen demnach, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinz Posen, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1. Die zur Zeit unter verschiedenen Benennungen veranlagten Grundsteuern, namentlich die Ofiara der zu dieser Abgabe verpflichteten adeligen, geistlichen und Kämmereigüter, die ausgesonderte Grundsteuer der verschenkten, vormals starosteilichen und geistlichen Güter, die Lehnpferdegelder, das subsidium charitativum von den Gütern der Kirchen, Schulen, Hospitälern und milden Stiftungen, die neu regulirte Grundsteuer von veräußerten oder vererbpachteten Domainen- und Forstgrundstücken und endlich die Rauchfangssteuer, werden mit dem in den §§. 14 bis 16. und 21. gemachten Vorbehalte ihrem jetzigen Betrage nach überall unverändert beibehalten, vom 1. Januar 1846. ab jedoch

(Ausgegeben zu Berlin den 15. November 1844.)

a) für jede selbstständige, d. h. in keinem Kommunalverbande befindliche Besitzung, namentlich für jedes ofiarapflichtige adelige, geistliche und Kämmereigut, für jedes verschenkte, vormals starosteiliche und geistliche, oder den Kirchen, Schulen, Hospitälern und milden Stiftungen gehörige Gut, für jedes im Ganzen oder wenn auch mit Abzweigung einzelner Theile, doch ohne völlige Zerschlagung veräußerte oder in Erbpacht gegebene Domainengut und endlich für die steuerpflichtigen Grundstücke jeder einzelnen Pfarr- oder Schullehrerstelle, so wie

b) für jede Stadt- und Landgemeinde

in eine Summe zusammengezogen, und künftig mit Wegfall der bisher für die einzelnen Gattungen dieser Steuern üblich gewesenen besonderen Bezeichnungen unter der allgemeinen Benennung „Grundsteuer" erhoben.

§. 2. Von der Grundsteuer eines in keinem Gemeindeverbande befindlichen Guts ist derjenige Steuerbetrag auszusondern, welcher von den Geld- und Natural-Abgaben solcher Besitzungen, die schon vor Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu Eigenthums-, Erbzins- und Erbpachtsrechten besessen worden sind, nach Ausweis der Lustrationen berechnet, und in Folge von Ablösungen auf die abgabenpflichtigen Besitzungen noch nicht übergegangen ist.

Der solchergestalt ausgesonderte Steuerbetrag ist demnächst auf sämmtliche zur Zeit noch abgabepflichtige Besitzungen der bezeichneten Art, ohne Unterschied, ob die davon zu entrichtenden Abgaben bei der Steuerveranlagung berücksichtigt worden sind oder nicht, nach Verhältniß des Werths dieser Abgaben, mit nachstehender Maaßgabe zu vertheilen:

a) diejenigen Besitzungen, auf welche ein Steuerbetrag von weniger als einen Silbergroschen fallen würde, bleiben von der Vertheilung ganz ausgeschlossen, und sind von den anderen Besitzungen zu übertragen;

b) keine Besitzung darf mit einer den fünften Theil ihres Rein-Ertrages übersteigenden Steuer, einschließlich der darauf bereits ruhenden, belegt werden; der auf eine Besitzung fallende Mehrbetrag ist vielmehr der Grundsteuer des berechtigten Guts zuzuschreiben oder zu belassen.

Die Berechnung der von einem Gute im Ganzen zu entrichtenden Grundsteuer, so wie des davon abzusetzenden und auf die abgabepflichtigen Besitzungen zu vertheilenden Steuerbetrages ist jedem Gutsbesitzer zum Anerkenntniß der Richtigkeit vorzulegen, auch über die Vertheilung des zuletzt gedachten Steuerbetrages jeder Inhaber einer abgabepflichtigen Besitzung, nach näherer Bestimmung der dieserhalb von dem Finanz-Minister zu ertheilenden Anweisung, zu hören.

§. 3. Der Besitzer des berechtigten Guts muß den Inhabern der abgabepflichtigen Besitzungen für die auf letztere übergegangenen Steuerbeträge einen verhältnißmäßigen Theil der Abgaben erlassen. Findet eine Einigung hierüber nicht statt, so steht jedem Interessenten frei, auf Entscheidung der Regierung anzutragen. Diese erfolgt auf Grund einer von dem Landrathe zu führenden Instruktion nach den Grundsätzen der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. Gegen die Entscheidung der Regierung ist binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen, welche vom Tage der den Betheiligten geschehenen Be-

Bekanntmachung derselben an zu berechnen ist, der Rekurs an das Finanz-Ministerium zulässig, bei dessen Festsetzung es bewendet. Bis die Sache durch Einigung der Parteien oder durch Entscheidung zur Ausgleichung gelangt ist, muß der Besitzer des berechtigten Guts den Inhabern der verpflichteten Besitzungen die übernommenen Steuerbeträge nach jedesmaliger Zahlung sofort baar erstatten, und kann dazu, auf Anrufen der Betheiligten, von dem Landrathe des Kreises im Wege administrativer Exekution angehalten werden.

§. 4. Die Hypothekenbehörden sind verbunden, die auf den abgabepflichtigen Besitzungen eingetragenen Prästationen insoweit, als diese wegen Uebernahme der Steuerbeträge ermäßigt worden, auf Grund eines Attestes der Regierung stempel- und kostenfrei zu löschen.

§. 5. Für die Steuersumme, welche nach Absetzung des auf die älteren abgabepflichtigen Eigenthümer fallenden Steuerbetrages (§. 2.) einem für sich bestehenden Gute zur Last bleibt, haften fortan alle Gebäude und Ländereien des Guts, einschließlich der dazu gehörenden einer künftigen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse unterliegenden Ländereien, nach Verhältniß ihres Rein-Ertrages.

§. 6. Die nach Vorschrift der §§. 1. bis 5. für sämmtliche in keinem Gemeinde-Verbande befindliche Güter eines Kreises festgestellten Steuersummen sind nach der von dem Finanz-Minister zu ertheilenden Anweisung in ein Kreis-Kataster einzutragen, und müssen fortan in monatlichen Raten an die Königliche Empfangskasse abgeführt werden.

Die auf die abgabepflichtigen Besitzungen übergegangenen Steuerbeträge werden dagegen der nach §. 1 b. ermittelten Grundsteuersumme der betreffenden Stadt- oder Landgemeinde zugerechnet.

§. 7. Die nach den §§. 1. und 6. für jede Stadt- oder Landgemeinde ermittelte Hauptsumme der Grundsteuer bildet künftig ein der Gemeinde obliegendes Kontingent.

Wenn die Vereinigung der bisher einer abgesonderten Besteuerung unterworfenen Vorstädte mit der Stadt oder der Anschluß der bei Zerstückelung von Domainengütern neu entstandenen bäuerlichen Nahrungen an eine andere schon bestehende Gemeinde nach dem Ermessen der Regierung zu erheblichen Mißverhältnissen führen würde, so können solche fernerhin abgesondert bleiben und ein eignes Grundsteuer-Kontingent bilden.

§. 8. Das Steuerkontingent jeder Stadtgemeinde wird nach Anleitung einer von dem Finanz-Minister zu ertheilenden Anweisung auf sämmtliche innerhalb des Stadtbezirks (der Stadt-Feldmark) belegene, zu dem Gemeinde-Verbande gehörige steuerpflichtige Ländereien und Gebäude, nach Verhältniß der Ertragsfähigkeit vertheilt.

Während der ersten zehn Jahre soll jedoch keine bisher steuerpflichtig gewesene Besitzung mit einem höhern, als dem doppelten Betrage derjenigen Steuersumme belegt werden, welche darauf einschließlich der nach §. 2. etwa übernommenen Grundsteuer von Prästationen, vor der Steuervertheilung haftete.

Desgleichen sollen bisher steuerfreie Grundstücke, z. B. Schauspielhäuser, Speicher u. s. w., in den ersten zehn Jahren nur die Hälfte der nach Maaßgabe des Ertrages auf sie treffenden Steuer zu entrichten haben.

§. 9. Das Steuerkontingent aller derjenigen Landgemeinden, in welchen die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse stattgefunden hat, wird gleichfalls auf sämmtliche innerhalb des Ortsbezirks (der Orts-Feldmark) belegene und zu dem Gemeindeverbande gehörige steuerpflichtige Ländereien und Wohngebäude vertheilt. Hierbei wird jedes zur Bewohnung ganz oder theilweise eingerichtete Gebäude mit einer Haussteuer von zwanzig Silbergroschen belegt; von Wohngebäuden, welche weder zu einer Ackernahrung gehören, noch den gewöhnlichen Tagelöhnerhäusern gleichzustellen sind, vielmehr einen höheren Miethsertrag, als letztere, gewähren, wird jedoch die Haussteuer, wie in den Städten, nach dem Miethswerthe berechnet. Zu dem nach Abzug der gesammten Haussteuer verbleibenden Betrage des Gemeindekontingents werden die vorbezeichneten Ländereien nach einer von dem Finanz-Minister zu ertheilenden Anweisung nach Verhältniß ihrer Ertragsfähigkeit herangezogen.

Während der ersten zehn Jahre soll aber auch in den Landgemeinden keine bisher steuerpflichtig gewesene Besitzung mit einem höheren als dem doppelten Betrage derjenigen Steuersumme belegt werden, welche darauf, einschließlich der nach §. 2. etwa übernommenen Grundsteuer von Prästationen, vor der Steuervertheilung haftete.

§. 10. Die Stadt- und die im §. 9 bezeichneten Landgemeinden bleiben verpflichtet, die neu veranlagte Grundsteuer nach dem für jede Gemeinde anzulegenden Gemeinde-Kataster und den danach aufzustellenden Heberollen zu erheben, und ungekürzt an die Königlichen Empfangskassen in monatlichen Raten abzuliefern. Ausfallende Steuerbeträge müssen, soweit nicht anderweite Fonds zu deren Deckung vorhanden sind, durch Wiederumlagen auf die übrigen Grundbesitzer der Gemeinde aufgebracht werden.

§. 11. In den Landgemeinden, in welchen die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse noch nicht stattgefunden hat, wird die Vertheilung des Steuerkontingents erst nach erfolgter Regulirung jener Verhältnisse in der im §. 9. vorgeschriebenen Art bewirkt. Bis dahin bleibt jede Besitzung für den Steuerbetrag, welcher gegenwärtig darauf ruhet, und nach §. 2. auf dieselbe gelegt wird, imgleichen für etwaige spätere Steuerzugänge, allein verhaftet.

Die Steuer ist auch in solchen Gemeinden fortan in monatlichen Raten abzuführen.

§. 12. Wenn der Besitzer eines Guts und die zu demselben gehörenden regulirungsfähigen Wirthe sich wegen der nach §. 5. auf dem Gute haftenden Steuersumme vor Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse auseinandersetzen, und die regulirungsfähigen Wirthe einen angemessenen Theil jener Steuersumme auf die einer künftigen Regulirung unterliegenden Ländereien sofort übernehmen wollen, so kann dies unter Genehmigung der Regierung bewirkt, und das Steuerkontingent der Gemeinde nach der Vorschrift §. 9. sofort vertheilt werden.

§. 13. Von der Besteuerung sind befreit:

a) alle dem Staate, der Provinz, den Kreisen oder den Gemeinden gehörige Grundstücke, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also:

1) alle

1) alle Gassen, Plätze, Brücken, Land- und Heerstraßen, öffentliche Fahr- und Fußwege, Ströme, Flüsse, Bäche, Brunnen, schiffbare Kanäle, Werfte, Ablagen, Festungswerke, Exerzierplätze, Kirchhöfe, Begräbnißplätze, Spaziergänge und botanische Gärten, bei denen die obigen Bedingungen vorhanden sind; ferner die dem Staate, der Provinz, den Kreisen oder Gemeinden gehörigen, lediglich zur Bepflanzung öffentlicher Plätze, Straßen und Anlagen bestimmten Baumschulen, so wie die lediglich zur Uferbefestigung öffentlicher Ströme oder Flüsse dienenden Weidenpflanzungen;

2) Königliche Schlösser und alle dem Staate, der Provinz, dem landschaftlichen Kreditvereine, den Kreisen oder den Gemeinden gehörige Gebäude, insofern sie zum Gebrauche öffentlicher Behörden oder zu Dienstwohnungen der Beamten bestimmt sind, als: Militair-, Regierungs-, Polizei-, Steuer- und Postverwaltungsgebäude, Kreis- und Gemeindehäuser, nebst den zu diesen Gebäuden gehörigen, mit ihnen in derselben Befriedigung belegenen Hofräumen und Gärten;

b) Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, öffentliche Bibliotheken und Museen, Universitäts-, Seminar- und alle andere zum öffentlichen Unterrichte bestimmte Gebäude, öffentliche Armen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs-, Gefängniß- und Straf-Anstalten, nebst den zu diesen Gebäuden gehörigen, mit ihnen in derselben Befriedigung belegenen Hofräumen und Gärten;

c) diejenigen zur Dotation eines Kirchenamts oder einer Schulstelle gehörigen Dienstgrundstücke, welche nach den dieserhalb bestehenden besondern Verordnungen auf Steuer-Immunität Anspruch haben;

d) die im alleinigen Eigenthume des Staats befindlichen Domainen- und Forstgrundstücke.

§. 14. Die auf den im §. 13. bezeichneten Gebäuden und Ländereien zur Zeit noch ruhenden Steuerbeträge werden von der nach §. 1. berechneten Grundsteuer abgesetzt.

Die Absetzung erfolgt sofort, wenn die Steuer aus einer Königlichen, Provinzial-, Landschafts-, Kreis- oder Kommunalkasse, oder von Geistlichen oder Schullehrern gezahlt wird, oder für die vorgenannten Kassen oder Personen von dem Zeitpächter des steuerfrei zu stellenden Grundstücks übernommen ist. Wird die Steuer dagegen von einem andern Nutznießer entrichtet, so erfolgt die Absetzung erst nach Beendigung des Nutzungsrechts.

Die Zeitpächter, welche neben dem Pachtzinse die Entrichtung des auf dem gepachteten Grundstücke ruhenden Steuerbetrages ohne Vorbehalt eines Anspruchs auf Erstattung übernommen haben, und durch die vorstehende Bestimmung von ihrer Verpflichtung entbunden werden, müssen sich einer dem Betrage der Steuer gleichkommenden Erhöhung des Pachtzinses unterwerfen.

Eben so findet auch künftig, wenn bei besteuerten Ländereien oder Gebäuden die Bedingungen der Steuerfreiheit nach §. 13. zu a. b. und d. eintreten, jederzeit eine entsprechende Verminderung der Steuersumme (§. 5.) oder

 des

des Kontingents (§. 7.) statt, worin die für jene Ländereien oder Gebäude zu entrichtende Grundsteuer begriffen war.

§. 15. Werden Domainen- oder Forstgrundstücke (§. 13. zu d) oder andere dem Staate gehörige Ländereien und Gebäude, die nach §. 13. zu a. und b. von der Grundsteuer befreit sind, veräußert, und einer Stadt- oder Landgemeinde, in welcher die Vertheilung des Steuerkontingents nach §. 8. und 9. bereits erfolgt ist, zugelegt, so wird die diesen Grundstücken aufzuerlegende Grund- oder Haussteuer in demselben Verhältnisse zu dem Ertrage festgestellt, nach welchem die zu der Gemeinde gehörenden Besitzungen bei Vertheilung des Gemeinde-Steuerkontingents herangezogen worden sind. In allen anderen Fällen wird die den veräußerten Grundstücken aufzuerlegende Steuer nach der Vorschrift im §. 5. des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820., und zwar zu dem sechsten Theile des Rein-Ertrages berechnet.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelte Grund- oder Haussteuer der veräußerten Grundstücke wird dem Steuerkontingente der betreffenden Gemeinde oder der Steuersumme des betreffenden Guts zugesetzt, oder aber, wenn das veräußerte Grundstück ein zu keinem Gemeindeverbande gehörendes selbstständiges steuerpflichtiges Gut wird, auf ein besonderes Folium des Kreis-Katasters eingetragen, oder endlich, wenn bei der Zerstückelung eines Domainenguts rc. aus den neuen steuerpflichtigen Besitzungen eine eigene Steuergemeinde gebildet wird, als besonderes Steuerkontingent der letzteren behandelt.

§. 16. Dieselben Grundsätze (§. 15.) kommen zur Anwendung, wenn Grundstücke der Provinz, des landschaftlichen Kreditvereins, der Kreise oder der Gemeinden, oder Dotalgüter der Kirchenämter und Schulstellen, welche nach den Bestimmungen im §. 13. zu a. b. und c. die Steuerfreiheit genießen, in den Privatbesitz übergehen, oder aus anderen Gründen die Steuerfreiheit verlieren.

§. 17. Andere Veränderungen in den Besitz- und Nutzungsverhältnissen der steuerbaren Gegenstände, als die in den §§. 15. und 16. bezeichneten, sollen eine Vermehrung oder Verminderung der im Ganzen zur Staatskasse fließenden Steuersumme vom 1. Januar 1846 ab nicht weiter zur Folge haben.

Auch kann eine Vermehrung oder Verminderung der Steuersumme eines für sich bestehenden Guts, imgleichen des Steuerkontingents einer Stadt- oder Landgemeinde, durch solche Veränderungen, welche innerhalb des Guts- oder Gemeindebezirks in den Besitz- und Nutzungsverhältnissen der steuerbaren Gegenstände eintreten, künftig nur allein noch in dem Falle herbeigeführt werden, wenn eine Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse erfolgt.

§. 18. Die Zugänge an steuerbaren Gegenständen der im §. 17. bezeichneten Art, insbesondere die Zugänge an neu erbauten Gebäuden, werden in den Gemeinden, in denen die Vertheilung des Steuerkontingents nach den Vorschriften der §§. 8. und 9. stattgefunden hat, nach demselben Verhältnisse besteuert, nach welchem die zu der betreffenden Gemeinde gehörigen Besitzungen zur Aufbringung des Gemeinde-Steuerkontingents herangezogen worden sind. Die hierdurch erzielten Ueberschüsse über das Kontingent fließen zur Gemeinde-Kasse. Neu erbaute Gebäude dürfen jedoch in den vorgedachten Stadt- und

Land-

Landgemeinden erst mit dem Beginn des dritten Jahres, nachdem sie bewohnbar geworden sind, zur Steuer herangezogen werden.

Wenn steuerbare Gegenstände untergehen, insbesondere wenn besteuerte Gebäude abgebrochen, oder durch Feuer ꝛc. gänzlich zerstört werden, so wird die darauf ruhende Steuer von dem Steuerbetrage des Besitzers abgesetzt. Die hierdurch entstehenden Ausfälle müssen, soweit der Remissionsfonds keine Hülfe gewährt, aus der Gemeindekasse oder, bei deren Unzulänglichkeit, durch Wiederumlagen gedeckt werden.

§. 19. So lange das Steuerkontingent einer Gemeinde noch nicht nach den Vorschriften §§. 8. und 9. vertheilt worden ist, werden die im §. 17. bezeichneten Zugänge an steuerbaren Gegenständen nach den Steuersätzen, welche bisher in der Gemeinde bestanden haben, zur Grundsteuer herangezogen. Eben so wird bei Abgängen an steuerbaren Gegenständen, mit Rücksicht auf die durch das besonders erlassene Remissions-Reglement begründeten Maaßgaben, nach den bisher in Anwendung gekommenen Bestimmungen verfahren. Die Verminderung oder Vermehrung der Rauchfänge, imgleichen die Errichtung eines neuen Gebäudes an der Stelle eines früher vorhanden gewesenen, soll jedoch vom 1. Januar 1846. ab eine Veränderung des Steuerbetrages der Besitzung nicht herbeiführen. Auch soll wegen Errichtung neuer Wohngebäude auf bisher unbebauten Plätzen vom 1. Januar 1846. ab nur eine dem ortsüblichen einfachen Rauchfangssteuersatze entsprechende Besteuerung eintreten.

Aus den Steuerzugängen sind zunächst die Steuerabgänge und sonstigen Ausfälle zu decken, die alsdann noch verbleibenden Ueberschüsse über das Kontingent aber zur Erleichterung der am meisten belasteten kleinen Besitzer zu verwenden.

§. 20. Das nach §. 4. des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820. den Grundbesitzern eingeräumte Recht, eine Herabsetzung der Grundsteuer bis auf den fünften Theil des Reinertrages des steuerpflichtigen Grundstücks zu verlangen, verbleibt auch fernerhin den Besitzern der in keinem Gemeindeverbande befindlichen Güter (§. 5.). Von den einzelnen Grundbesitzern einer Stadt- oder Landgemeinde kann dieses Recht fortan nicht mehr in Anspruch genommen werden. Dagegen bleibt die Gemeinde befugt, eine Herabsetzung ihres gesammten Grundsteuerkontingents (§. 7.) bis zum fünften Theile des Reinertrages ihrer sämmtlichen ertragsfähigen Ländereien und Gebäude zu verlangen. Dieses Recht kann jedoch erst dann geltend gemacht werden, wenn das Grundsteuerkontingent der Gemeinde festgestellt, und nach den Vorschriften der §§. 8. und 9. vertheilt worden ist. Bis dahin kann der Finanzminister einzelnen überbürdeten Gemeinden oder Grundbesitzern einen zeitweisen Erlaß gewähren.

Der Finanzminister wird erforderlichen Falls nähere Vorschriften über die Behandlung der auf den §. 4. des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820. gegründeten Reklamationen ertheilen.

§. 21. Remissionen wegen außerordentlicher Unglücksfälle finden nach den Vorschriften des besonders erlassenen Remissions-Reglements statt.

Die Steuer von neuen Bauanlagen, welche schon vor Publikation dieser Verordnung ausgeführt sind, wird bis zum Ablauf der Freijahre auf den Re-

mis-

missionsfonds übernommen, wogegen der volle Rauchfangssteuerbetrag dem Kontingente der Gemeinde, oder der von einem für sich bestehenden Gute zu entrichtenden Steuersumme zuzurechnen ist.

Schließlich behalten Wir Uns vor, einzelnen Stadt- und Landgemeinden, in denen die Entrichtung der vollen, nach den Vorschriften dieser Verordnung zu entrichtenden Steuer eine unverhältnißmäßige Belastung herbeiführen sollte, nach näherer Prüfung auf den Vorschlag des Finanzministers einen Theil der Grundsteuer auf kürzere oder längere Zeitfristen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 14. Oktober 1844.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny.
Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.
Flottwell. Uhden.

(No. 2510.) Grundsteuer-Remissionsreglement für die Provinz Posen. Vom 14. Oktober 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem Wir durch Unsere Verordnung vom heutigen Tage wegen anderweiter Regulirung der Grundsteuern in der Provinz Posen die Bestimmung getroffen haben, daß diese Abgaben mit Aufhebung ihrer bisherigen verschiedenen Bezeichnungen für die einzelnen außer dem Gemeindeverbande befindlichen Güter, imgleichen für jede Stadt- und Landgemeinde, unter dem gemeinsamen Namen „Grundsteuer" in eine Steuersumme oder ein feststehendes Kontingent zusammengezogen werden sollen, haben Wir für nothwendig gefunden, die bisherigen Vorschriften über das Grundsteuer-Remissionswesen, insbesondere das zur Zeit des vormaligen Herzogthums Warschau ergangene Dekret vom 19ten Dezember 1810. jener neuen Einrichtung anzupassen, und verordnen demnach wie folgt:

I. Fälle, in denen Grundsteuer-Remissionen stattfinden.

§. 1. In den Theilen der Provinz Posen, auf welche die Eingangs gedachte Verordnung sich bezieht, wird den außer dem Gemeindeverbande befindlichen Gütern, so wie den zu einer Land- oder Stadtgemeinde gehörenden Besitzungen ein Grundsteuererlaß fortan bewilligt, wenn

a) durch Brandschaden,
b) durch Sturm,
c) durch Hagelschlag,
d) durch Ueberschwemmung

an den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, wirthschaftlichen Vorräthen, todten und lebenden Inventarienstücken, steuerbaren Ländereien oder deren Früchten ein Verlust entsteht, der im Ganzen mindestens zwei Drittheile des durchschnittlichen Jahresertrages der Besitzung erreicht.

Die auf der Besitzung haftende Grundsteuer wird alsdann für ein halbes Jahr, in dem Falle aber, wenn der Verlust dem durchschnittlichen Jahresertrage der Besitzung gleichkommt, oder solchen übersteigt, für ein ganzes Jahr erlassen.

§. 2. Wird im Laufe des Kalenderjahres, in welchem bereits ein nach §. 1. zur Remission geeigneter Unglücksfall vorgekommen ist, dieselbe Besitzung von einem ferneren Unglücksfalle betroffen, so kann deshalb eine Remission nur in so weit in Anspruch genommen werden, als der für das frühere Ereigniß bewilligte Steuererlaß nicht schon den höchsten überhaupt zulässigen Betrag, d. h. die Befreiung von der Jahressteuer, erreicht hat.

§. 3. Die im Kataster auf *einem* Folium verzeichneten Gebäude und Ländereien, werden als *eine* Besitzung (§. 1.) betrachtet. Sind die einem Steuerpflichtigen innerhalb desselben Ortsbezirks gehörigen Gebäude und Ländereien auf verschiedenen Folien verzeichnet, so wird der Verlust und der Jahresertrag für jede Besitzung (für jedes Folium) besonders ermittelt, und nach dem Ergebnisse dieser Ermittelung für jede einzelne Besitzung über den Steuererlaß entschieden.

§. 4. Ein besonderer Steuererlaß wird bewilligt, wenn steuerbare Gebäude, welche zu einer Land- oder Stadtgemeinde gehören, durch Feuer vernichtet, oder zur Verhütung der weiteren Verbreitung des Feuers abgebrochen, oder in dem einen oder andern Falle bis zur Unbrauchbarkeit beschädigt worden sind.

In denjenigen Gemeinden, in welchen das Steuer-Kontingent nach den Vorschriften der §§. 8. und 9. der Verordnung wegen anderweiter Regulirung der Grundsteuer in der Provinz Posen vertheilt worden ist, wird der auf das vernichtete Gebäude fallende Beitrag zum Steuerkontingent bis dahin, daß das in Stelle des vernichteten Gebäudes wiederhergestellte zur Steuer herangezogen werden kann, erlassen, höchstens jedoch auf vier Jahre vom 1. Januar des auf den Brand folgenden Jahres.

In den Landgemeinden, in welchen die Vertheilung des Steuerkontingents noch nicht bewirkt worden ist, wird für jedes in der bezeichneten Art vernichtete Wohngebäude ein Steuererlaß von jährlich Zwanzig Silbergroschen auf drei Jahre vom 1. Januar des auf den Brand folgenden Jahres gewährt.

Wenn wegen Brandschadens ein Steuererlaß nach §. 1. eintritt, so fällt während dessen Dauer der besondere Erlaß der Gebäudesteuer fort. Die Bewilligung einer außerordentlichen Beihülfe aus dem Remissionsfonds bleibt nach dem Ermessen des Finanzministers für solche durch bedeutende Brände beschädigte Städte und Dörfer vorbehalten, in denen die Wiederherstellung eines großen Theils der steuerbaren Gebäude durch unverschuldete Hindernisse dergestalt verzögert worden ist, daß deren Besteuerung nach Ablauf von vier Jahren noch nicht erfolgen kann.

§. 5. Dem Finanzminister bleibt gleichfalls vorbehalten, eine Beihülfe aus dem Remissionsfonds zu gewähren, wenn in Folge eines erheblichen Viehsterbens die Einziehung des vollen Steuerkontingents die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen gefährden würde.

§. 6. Der Steuererlaß gebührt bei einzelnen, außer dem Gemeindeverbande befindlichen Gütern dem Eigenthümer, und wenn das Gut unter Sequestration steht, der Sequestrationsmasse. Gehört das beschädigte Grundstück zu einer Stadt- oder Landgemeinde, in der die Vertheilung des Steuerkontingents bereits erfolgt ist, so wird der Steuererlaß der betreffenden Gemeinde zu Theil; diese bleibt indeß verpflichtet, dem Beschädigten den vollen Betrag des Erlasses an der zum Gemeindekontingent zu entrichtenden Steuer zu Gute zu schreiben.

In den Landgemeinden, in welchen die Vertheilung des Steuerkontingents nicht stattgefunden hat, wird der Steuererlaß dem beschädigten Besitzer unmittelbar gewährt.

II. Verfahren bei Feststellung der Remissions-Ansprüche.

§. 7. Der Eigenthümer der beschädigten Besitzung, imgleichen der Kommunalvorstand der betreffenden städtischen oder ländlichen Gemeinde, muß von dem eingetretenen Unglücksfalle bei Verlust des Anspruchs auf Steuererlaß,

a) wenn der Schaden durch Feuer oder Sturm zugefügt ist, binnen acht Tagen,
b) wenn er durch Hagelschlag oder Ueberschwemmung entstanden ist, binnen drei Tagen,

dem Landrathe Anzeige machen.

Die-

Dieser ist verpflichtet, den Schaden spätestens binnen acht Tagen nach erhaltener Anzeige an Ort und Stelle zu untersuchen und fest zu stellen. Bei den durch Ueberschwemmung entstandenen Schäden muß dies spätestens binnen acht Tagen nach dem Zeitpunkte geschehen, von welchem an der Stand des Wassers die Besichtigung erlaubt.

Die Magisträte der Städte Posen und Bromberg müssen innerhalb der unter a. und b. bezeichneten Fristen den Unglücksfall der Regierung anzeigen, welche auch die Untersuchung des Schadens zu veranlassen hat.

A. Feststellung des Schadens.

1) Bei Brandunglück und Sturmschäden.

§. 8. Die Thatsache, daß Gebäude abgebrannt oder zur Hemmung einer Feuersbrunst vernichtet sind, wird durch die Verhandlungen festgestellt, welche über die Entstehung des Feuers und den dadurch angerichteten Schaden, behufs Ermittelung der aus der Feuerkasse zu gewährenden Brandentschädigung aufgenommen werden.

Bei Sturmschäden ist eine besondere Lokalbesichtigung erforderlich.

§. 9. Welche Wirthschaftsvorräthe und Inventarienstücke durch Feuer oder Sturm vernichtet oder beschädigt worden sind, ist mittelst Vernehmung glaubwürdiger, durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichtender Personen zu erforschen.

§. 10. Der Werth der vernichteten oder beschädigten Gebäude, Vorräthe oder Inventarienstücke, so wie der durch die Vernichtung oder Beschädigung derselben entstandene Schaden ist, soweit solcher nicht bereits aus den im §. 8. bezeichneten Verhandlungen hervorgeht, durch Abhörung unpartheiischer Sachverständiger festzustellen. Hierzu sind so viel als möglich solche Personen zu wählen, welche von dem Vorfalle selbst und von dem früheren Zustande der beschädigten Gegenstände genau unterrichtet sind.

Bei Feststellung des Schadens an Gebäuden sind die für deren Aufnahme bei der Provinzial-Feuersozietät gefertigten Beschreibungen zum Grunde zu legen.

2) Bei Hagelschlag und Ueberschwemmung.

§. 11. Die Ermittelung und Abschätzung des durch Hagelschlag oder Ueberschwemmung angerichteten Schadens bewirkt der Landrath, in den Städten Posen und Bromberg aber der Kommissarius der Regierung, durch eine örtliche Besichtigung, welche mit Zuziehung zweier unpartheiischen, durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichtenden Sachverständigen vorzunehmen ist.

Der Betrag der Aussaat ist dabei aus den Saatregistern, oder, wo sich dergleichen nicht vorfinden, durch Vernehmung glaubwürdiger, von der Sache gehörig unterrichteter Personen zu ermitteln. Sodann ist der Betrag der vernichteten Erzeugnisse durch Vernehmung der zugezogenen Sachverständigen in jeder Fruchtart festzustellen, und der Preis derselben bei vorhandenen landschaftlichen Taxen nach diesen, in deren Ermangelung aber nach dem zehnjährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise der nächsten Marktstadt zu berechnen. Uebrigens sind solche Erzeugnisse, welche in den landschaftlichen Taxen nicht vorkommen, eben so wenig als Beschädigungen der Braachfrüchte, von der Schadensberechnung ausgeschlossen.

B. Ermittelung des Ertrages.

§. 12. Kommt es auf die Ermittelung des Jahresertrages beschädigter Besitzungen an (§. 1.), so ist dieselbe gleichzeitig mit der Feststellung des Schadens vorzunehmen.

1) Außer dem Gemeinde-Verbande befindlicher Güter.

§. 13. Um den Jahresertrag eines außer dem Gemeindeverbande befindlichen Guts zu ermitteln, ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren.

a) Ist das Gut in dem landwirthschaftlichen Kreditverein begriffen, und für dasselbe eine landwirthschaftliche Taxe vorhanden, so wird der Jahresertrag nach Maaßgabe dieser Taxe bestimmt.

b) Fehlt es an einer landwirthschaftlichen Taxe, so wird der Ertrag des Guts derjenigen Summe gleich geachtet, welche fünf Prozent des Kapitals ausmacht, wofür dasselbe in Kauf oder Tausch erworben, oder bei der Erbtheilung angenommen worden ist.

c) Enthalten die Hypothekenbücher hierüber keine Auskunft, oder behauptet der Eigenthümer, daß der im Hypothekenbuche notirte Erwerbspreis den gegenwärtigen Verhältnissen nicht entspreche, so sind die Pachtkontrakte der letzten drei Jahre, und wenn es auch an diesen mangelt, die Wirthschaftsregister der letzten sechs Jahre vorzulegen, um den Gutsertrag durch Fraktionsberechnung aus denselben festzustellen.

d) Fehlt es auch an gehörig geführten Wirthschaftsregistern, so ist der Jahresertrag des Guts unter Zuziehung derselben Sachverständigen, welche bei Ermittelung des Schadens zugezogen, und nach den nämlichen Grundsätzen, welche bei dieser Ermittelung angewendet worden, unter Benutzung der etwa vorhandenen Vermessungs- und Bonitirungsregister, und unter ausführlicher Vernehmung der Wirthschaftsbeamten und sonstiger von dem Ertrage des Guts genau unterrichteter Personen festzustellen.

2) Solcher Grundstücke, welche zu Gemeinde-Verbänden gehören.

§. 14. Der Jahresertrag städtischer und ländlicher, zu einem Gemeindeverbande gehöriger Grundstücke wird, unter Benutzung der etwa vorhandenen Taxen, Vermessungs- und Bonitirungsregister, durch Abhörung glaubwürdiger sachverständiger Zeugen ermittelt.

3) Insbesondere bei Hagel- oder Ueberschwemmungs-Schäden.

§. 15. Geschieht die Ermittelung des Jahresertrages zur Feststellung eines durch Hagelschlag oder Ueberschwemmung verursachten Schadens, so kann der Ertrag, den die beschädigten Felder oder Wiesen gewährt haben würden, wenn sie von dem stattgehabten Unglück nicht betroffen worden wären, in keinem Falle höher angenommen werden, als solcher in der landschaftlichen Taxe bestimmt, oder in Ermangelung derselben, nach Beschaffenheit des Bodens in gewöhnlichen Jahren zu erwarten ist.

C. Liquidationswesen.

§. 16. Die über die Ermittelung des Schadens und Ertrages aufgenommenen Verhandlungen, nebst allen dazu gehörigen Beweisstücken, hat der Landrath (in den Städten Posen und Bromberg der Kommissarius der Regierung) binnen drei Wochen nach geschlossener Untersuchung (bei Brandschäden unter Beifügung beglaubter Abschriften der für die Feuer-Sozietätsverhältnisse aufgenommenen Protokolle) der Regierung zur Festsetzung des Erlasses einzureichen und zugleich die von ihm zu fertigende und als richtig zu bescheinigende Steuererlaß-Liquidation beizufügen. Diese ist

a) wenn sie außer dem Gemeindeverbande befindliche Güter betrifft, nach dem Schema a.;

b) wenn

b) wenn die Remission einer Stadt- oder Landgemeinde gewährt werden werden soll, nach dem Schema b.; und

c) insoweit es sich bei Stadt- oder Landgemeinden lediglich um den Erlaß der Gebäudesteuer handelt, beziehungsweise nach dem Schema c. und d.

anzulegen. Den Liquidationen zu b. und c. sind stets die auf die betreffenden Grundstücke Bezug habenden Stellen der Grundsteuerheberolle und des Grundsteuer Katasters der Gemeinde in beglaubten Auszügen als Beläge beizugeben.

D. Nichtberücksichtigung der Versicherungen.

§. 17. In den zu Steuerremissionen berechtigenden Fällen wird niemals auf diejenige Vergütung Rücksicht genommen, die der Beschädigte sich durch seinen Beitritt zu irgend einer Versicherungsanstalt gesichert haben möchte.

E. Kosten.

§. 18. Außer den baaren Auslagen, welche die Untersuchung in Steuerremissionsangelegenheiten veranlaßt, haben die Beschädigten keine Kosten zu tragen, und alle diese Angelegenheiten betreffende Verhandlungen sind stempel- und portofrei.

Zu den baaren Auslagen ist auch die Remuneration zu rechnen, welche den aus anderen Orten etwa zugezogenen Sachverständigen nach den von der Regierung bekannt zu machenden Sätzen gewährt werden muß.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 14. Oktober 1844.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim. Flottwell. Uhden.

Grundsteuer-Erlaß-Liquidation für das außer dem Gemeinde-Ver-

Jahr

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Name des Guts.	Bezeichnung des Besitzers nach Namen, Stand ꝛc.	Tag und Art des Schadens.	Der Verlust ist festgestellt:			
			an Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden auf Rthlr.	an wirthschaftlichen Vorräthen und Inventarienstücken auf Rthlr.	an Gärten, Aeckern ꝛc. und deren Erzeugnisse auf Rthlr.	im Ganzen auf Rthlr.

a.

bande belegene Gut N. N. Kreises N. N. Regierungs-Bezirks N. N. 18 . .

8.			9.	10.	11.			12.			13.			14.
Der jährliche Rein-Ertrag ist festgestellt zu			Der Verlust erreicht also:		Die Grundsteuer pro 18 . . beträgt			Dieselbe ist zu erlassen:						Bemerkungen.
			a. den ganzen Jahres-Ertrag	b. zwei Drittheile desselben.				a. für das ganze Jahr mit			b. für das halbe Jahr mit			
Rthlr.	Sgr.	Pf.			Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	

b. Grund-

Grundsteuer-Erlaß-Liquidation für die Stadt- oder Land-

Jahr

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
No.	Bezeichnung des Beschädigten nach Name, Stand, Gewerbe rc.	Tag und Art des Schadens.	Kataster-Folium der beschädigten Besitzung.	Der Verlust ist festgestellt: an Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden auf Rthl. Sgr. Pf.	an wirthschaftlichen Vorräthen und Inventarienstücken auf Rthl. Sgr. Pf.	an Gärten, Aeckern rc. und deren Erzeugnisse auf Rthl. Sgr. Pf.	im Ganzen auf Rthl. Sgr. Pf.

b.

Gemeinde N. N. Kreises N. N. Regierungs-Bezirks N. N.

18 . .

9.	10.		11.			12.						13.
Der jährliche Rein-Ertrag ist berechnet zu	Der Schade erreicht also:		Die Grundsteuer der Besitzung für das Jahr 18 . . beträgt nach der Gemeinde-Hebe-Rolle			Hiervon ist zu erlassen:						Bemerkungen.
	a. den ganzen Jahres-Ertrag.	b. zwei Drittheile desselben.				a. der ganzjährliche Betrag mit			b. der halbjährliche Betrag mit			
Rthlr.			Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	

c. Liqui-

b.

Liquidation der zu erlassenden Gebäude-Grundsteuern in der Jahr

1. No.	2. Bezeichnung des Beschädigten nach Name, Stand, Gewerbe ꝛc.	3. Tag und Art des Schadens.	4. Kataster-Folium der beschädigten Besitzung.	5. Bezeichnung der beschädigten Wohngebäude ꝛc.	6. Der Katastral-Ertrag der ganzen Besitzung beträgt			7. Davon sind im Jahre 18.. an Grundsteuer zu entrichten			8. Der Katastral-Ertrag der beschädigten Wohngebäude ꝛc. beträgt		
					Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.

C.

Stadt-Gemeinde N. N. Kreises N. N. Regierungs-Bezirks N. N.

18 . .

9			10.			11.			12.	13.
Von der Steuer in Spalte 7. fällt also auf die beschädigten Gebäude			Die in Spalte 9. verzeichnete Steuer wird erlassen:						No. unter welcher der ganz- oder halbjährige Steuer-Erlaß in die Liquidation nach Schema b. beantragt ist.	Bemerkungen. Nota. Vorläufig ist der Erlaß in Spalte 10. immer auf 3 Jahre zu liquidiren. Sollte eine längere Steuer-Befreiung bewilligt werden müssen, so ist der fernere Erlaß für das vierte Jahr nachzuliquidiren.
			auf drei Jahre mit			wegen eines ganz-(halb-) jährigen Erlasses nach §. 1. nur noch auf zwei (zwei und ein halbes) Jahr mit				
Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.		

Liquidation der zu erlassenden Gebäude-Grundsteuern in der

Jahr

1.	2.	3.	4.	5.	6.		
No.	Bezeichnung des Beschädigten nach Name, Stand, Gewerbe ꝛc.	Tag und Art des Schadens.	Kataster-Folium der beschädigten Besitzung.	Bezeichnung der beschädigten Wohngebäude ꝛc.	Die Hauſsteuer der beschädigten Wohngebäude beträgt		
					Rthlr.	Sgr.	Pf.

d.

Land-Gemeinde zu N. N. Kreises N. N. Regierungs-Bezirks N. N.

18 . .

7.			8.			9.	10.
Die in Spalte 6. verzeichnete Steuer wird erlassen:						No. unter welcher der ganz- (halb-) jährige Steuer-Erlaß in die Liquidation nach Schema b. beantragt ist.	Bemerkungen. Nota. Auch hier gilt das beim Schema c. Bemerkte für diejenigen Land-Gemeinden, in denen die vorschriftsmäßige Vertheilung des Kontingents stattgefunden hat.
auf drei Jahre mit			wegen eines ganz- (halb-) jährigen Erlasses nach §. 1. nur auf zwei (ein und ein halbes) Jahr mit				
Rthlr.	Sgr	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.		

(Nr. 2511.) Anweisung zur Aufnahme der Grundsteuer-Kataster und Heberollen von den einzelnen außer dem Gemeindeverbande befindlichen Gütern der Provinz Posen. Vom 18. Oktober 1844.

In Folge der §§. 2. bis 6. der Verordnung vom 14. Oktober d. J. über die anderweite Regulirung der Grundsteuer in der Provinz Posen, wird wegen Aufnahme der Steuerkataster und Heberollen von den einzelnen für sich bestehenden und besonders besteuerten Gütern folgende Anweisung ertheilt.

§. 1. Auf den Grund der vorhandenen Kataster und der in den Jahren $18\frac{34}{35}$ aufgenommenen Nachweisungen werden in jedem Kreise unter Leitung des von der Regierung nach Maaßgabe der bei ihr befindlichen Nachrichten mit möglichst genauer Information zu versehenden Landraths, für jedes Gut der vorbezeichneten Art, Steuerauszüge nach dem beiliegenden Schema I. angefertigt. In demselben werden, mit Berücksichtigung der seit 1834. eingetretenen Veränderungen hinsichtlich der steuerbaren Objekte, und darauf haftenden Steuern, diejenigen der jetzt bestehenden Steuern (Ofiara, ausgesonderte Grundsteuer von verschenkten, ehemals geistlichen und starosteilichen Gütern, Rauchfangssteuer, Lehnpferdegelder, subsidium charitativum, neue Grundsteuer von veräußerten Domainen- und Forstgrundstücken), welche auf dem Gute haften, speziell angegeben und zusammengerechnet, von der Hauptsumme aber die Steuerbeträge ausgeschieden, welche von Geld- und Naturalabgaben solcher Besitzungen, die vor Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu Eigenthums-, Erbzins- oder Erbpachtsrechten besessen worden, nach Ausweis der Lustrationen berechnet und noch zu entrichten sind.

I.

§. 2. Diese Steuerauszüge werden von dem Landrathe den Steuerpflichtigen zwiefach mit der Aufforderung zugefertigt, auf einem Exemplar das darunter gesetzte Anerkenntniß der Richtigkeit durch Namensunterschrift zu vollziehen, und selbiges demnächst binnen spätestens vierzehn Tagen zurückzugeben. Zugleich werden die Steuerpflichtigen aufgefordert, nach dem, dem Schema angehängten Formular ein Verzeichniß der Geld- und Naturalabgaben solcher dazu verpflichteten Besitzungen, welche schon vor Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu Eigenthums-, Erbzins- und Erbpachtsrechten besessen worden sind, einzureichen. Gegen denjenigen, welcher den vollzogenen Steuerauszug innerhalb der vierzehntägigen Frist nicht zurückgiebt, oder die Vollziehung ohne Angabe von Gründen verweigert, wird angenommen, daß er mit dem Inhalt des Steuerauszugs einverstanden sei, und dieser Inhalt demgemäß nach den vorhandenen Materialien festgesetzt, nach denselben auch der Betrag der Geld- und Naturalabgaben, auf welche die Prästationssteuer berechnet ist, ermittelt.

Die vorkommenden Reklamationen gelangen, wenn sie nicht offenbare, alsbald zu berichtigende Irrthümer betreffen, zur Entscheidung der Königlichen Regierung.

§. 3. Die anerkannten, oder als anerkannt anzusehenden Steuerauszüge werden nach den Polizeidistrikten in bestimmter Nummerfolge zusammengeheftet. Auf den Grund derselben wird einstweilen die Grundsteuer-Heberolle für jeden Kreis nach dem Schema II. angefertigt.

II.

§. 4. Demnächst wird die Vertheilung der Steuerbeträge, welche von den Abgaben anderer Besitzungen berechnet sind, nach Anleitung §. 2. der Verordnung vom 14. Oktober d. J. vorgenommen.

Einer genauen Ermittelung des Werths der Naturalabgaben bedarf es zum Zweck dieser Vertheilung nicht. Dieselbe ist vielmehr nach einem ungefähren Anschlage jener Abgaben im Vergleich zu den Geldrenten und dergestalt zu bewirken, daß soweit thunlich auf jede abgabenpflichtige Besitzung ein mit vollen Silbergroschen abschließender Steuerbetrag fällt, und keine Besitzung mit einer den fünften Theil ihres Reinertrages übersteigenden Steuer belegt wird (§§. 2. bis 6. der Verordnung vom 14. Oktober d. J.).

Auf den zuletzt gedachten Punkt ist von Amtswegen zu achten, und demgemäß der Reinertrag einer jeden Besitzung, welche durch die vorgeschriebene Steuervertheilung wahrscheinlich überbürdet wird, zu ermitteln, und mit dem Gesammtbetrage der Steuern, welche auf derselben bereits haften, und auf dieselbe gelegt werden sollen, zu vergleichen. Findet sich bei dieser Vergleichung, daß die einer Besitzung nach der vorgeschriebenen Vertheilung aufzuerlegende Steuer zu einer Ueberbürdung führen würde, so muß derjenige Betrag der Prästationssteuer, welcher den fünften Theil des Reinertrages übersteigt, von der Vertheilung ausgeschlossen und der dem berechtigten Gute verbleibenden Steuersumme wieder zugeschrieben werden.

§. 5. Der hiernach unter Leitung des Landraths angelegte und von der Königlichen Regierung bestätigte Vertheilungsplan ist dem Gutsbesitzer und jedem Inhaber einer abgabenpflichtigen Besitzung mit der Aufforderung zuzufertigen, binnen spätestens vierzehn Tagen seine etwaigen Einwendungen dagegen vorzubringen.

Die Einwendungen der abgabenpflichtigen Besitzer dürfen jedoch nicht gegen den Anschlag der Naturalabgaben, oder die Art der Steuervertheilung, sondern nur dahin gerichtet seyn, daß die im Plan aufgeführten Abgaben zur Zeit gar nicht mehr, oder in einem geringeren Betrage existiren.

Ueber die Seitens der abgabenpflichtigen Besitzer eingehenden Reklamationen ist der berechtigte Gutsbesitzer zu hören. Wenn derselbe deren Richtigkeit anerkennt, so ist nach Absetzung der mit Unrecht herangezogenen Abgaben ein anderweiter definitiver Vertheilungsplan anzulegen, und von der Königlichen Regierung zu bestätigen.

Auf streitige und solche Abgaben, deren gänzlich oder theilweise erfolgte Aufhebung im Laufe des gegenwärtigen Verfahrens von den Pflichtigen behauptet, von dem Berechtigten dagegen in Abrede gestellt wird, ist dabei gleichfalls Rücksicht zu nehmen.

Der auf dergleichen Abgaben fallende Steuerbetrag ist jedoch bis zur ausgemachten Sache dem berechtigten Gutsbesitzer aufzulegen, und demnächst, je nachdem die Entscheidung ausfällt, entweder den zur Abgabe verpflichteten Besitzungen zuzuschreiben, oder nachträglich auf die übrigen Besitzungen zu vertheilen.

Sollte sich bei den in Folge von Reklamationen angestellten näheren Ermittelungen finden, daß der auf den Abgaben anderer Besitzungen ruhende Steuerbetrag, wegen nicht berücksichtigter Ablösungen 2c. in dem Güterauszuge

 zu

zu hoch angenommen worden, so ist der letztere, die vorläufige Heberolle und die Steuervertheilung danach zu berichtigen.

§. 6. Nachdem die Zahl der besonders besteuerten Güter und die künftige Steuer eines jeden solchen Guts in der vorstehenden Art festgestellt ist, wird mit der Aufnahme des Kreiskatasters vorgegangen, welches, neben dem Steuerbetrage, die zu jedem Gute gehörigen steuerbaren Grundstücke nachweisen soll.

§. 7. Zu diesem Behufe wird, auf den Grund der vorhandenen Lustrationen, Kataster und in den Jahren $18\frac{14}{35}$ stattgehabten Aufnahmen, so wie mit Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen hinsichtlich der besteuerten Gegenstände, eine Deklaration der Gebäude und Ländereien jedes zu katastrirenden Guts nach dem Schema III. von dem Distriktskommissarius aufgestellt, und von dem Landrathe nach vorgängiger Revision dem Besitzer des Guts zwiefach mit der Aufforderung zugefertigt, das eine Exemplar, im Fall des Einverständnisses, durch Unterzeichnung anzuerkennen und zurückzugeben, oder die Berichtigung der vorgefundenen Mängel in Antrag zu bringen.

III.

Das eine oder andere muß binnen vier Wochen geschehen, widrigenfalls angenommen wird, daß die Richtigkeit der Deklaration anerkannt werde.

Wird die Richtigkeit der Deklaration von dem Gutsbesitzer angefochten, so muß mit demselben nach näherer Untersuchung des Sachverhältnisses eine Einigung versucht, und wenn solche nicht zu Stande kommt, der Gegenstand der Königlichen Regierung zur Entscheidung vorgelegt werden.

§. 8. Sobald sämmtliche Deklarationen wieder eingegangen und berichtigt sind, wird auf den Grund derselben für jedes Gut ein Katasterfolium mit einer unveränderlichen Nummer nach dem Schema IV. ausgefertigt, und der Königlichen Regierung zur Prüfung und Feststellung eingereicht.

IV.

Durch Zusammenstellung der bestätigten Katasterfolien von sämmtlichen, für sich bestehenden Gütern des Kreises wird demnächst das Kreiskataster gebildet, und von der Königlichen Regierung hinsichtlich seiner Vollständigkeit bescheinigt und vollzogen.

§. 9. Das Kreiskataster tritt mit dem auf seine Vollendung folgenden Jahre in Wirksamkeit. Die Grundsteuer-Heberollen werden daher für dieses und die folgenden Jahre, unter Berücksichtigung der in dem Kataster nachgewiesenen Veränderungen, nach demselben angefertigt, und die auf die abgabenpflichtigen Besitzungen nach §§. 4 und 5. vertheilten Steuerbeträge von dem gedachten Jahre an dem Kontingente der Gemeinde, zu welcher die Besitzungen gehören, zugeschrieben.

§. 10. In dem Kreiskataster wird jeder in der Person des Besitzers vorkommende Wechsel nachgetragen, und bei anderen Veränderungen im Besitzstande die Ab- und Zuschreibung hinsichtlich der besteuerten Gegenstände und der darauf haftenden Steuer bewirkt.

Die Landräthe sind verpflichtet, den Gerichtsbehörden Auszüge aus dem Kataster unentgeldlich mitzutheilen.

§. 11. Bei gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und allen auf den Grund von Kauf-, Tausch- oder anderen Rechts-Geschäften erfolgenden Abzweigungen wird die Steuervertheilung nach den dieser-

serhalb bisher zur Anwendung gekommenen Vorschriften bewirkt, mit der Maaßgabe, daß die ganze Steuersumme, welche auf den Gebäuden und Ländereien des betreffenden Guts, einschließlich der Ländereien der regulirungsfähigen lassitischen Höfe, nach dem Kataster haftet, als Gegenstand der Vertheilung anzusehen, und nach Verhältniß des Reinertrages der in andere Hände übergehenden Grundstücke zu dem Reinertrage sämmtlicher mit jener Steuersumme belegten Ländereien und Gebäude zu repartiren ist. Die Steuerbeträge, welche nach dieser Vertheilung auf die regulirten oder andere Besitzungen übergehen, werden in dem Kataster bei dem betreffenden Gute abgeschrieben, und dem Kontingente derjenigen Gemeinde, zu der die Besitzungen gehören, oder von deren Ortsgrenzen dieselben umschlossen werden, oder aber, wenn die abgezweigte Parzelle einem andern im Kreiskataster eingetragenen Gute zugelegt worden, der Steuersumme des letzteren zugesetzt.

In gleicher Art wird hinsichtlich der Steuerbeträge, welche von streitigen Geld- oder Naturalabgaben berechnet, und nach §. 5. dem berechtigten Gute vorläufig zugeschrieben sind, verfahren, sobald die nachträgliche Absetzung dieser Beträge erfolgen kann.

Werden einem im Kreiskataster verzeichneten Gute besteuerte Ländereien oder Gebäude zugelegt, welche zu einer durch dieselben Ortsgrenzen umschlossenen Stadt- oder Landgemeinde gehören, so wird der bisher dafür zum Gemeindekontingente entrichtete Steuerbetrag bei diesem, so wie bei der betreffenden Besitzung ab- und der Steuersumme des gedachten Guts zugeschrieben.

§. 12. Ueber die Güter, welche nach §. 1. der Verordnung vom 14. Oktober d. J. als für sich bestehend zu betrachten und nach §. 13. der gedachten Verordnung steuerfrei sind, wird die Königliche Regierung eine besondere Nachweisung, welche dem Kreiskataster als Anhang beizuheften ist, anfertigen lassen.

Werden dergleichen Güter später zur Grundsteuer herangezogen, so sind dieselben nebst der nach den §§. 14.—16. der Verordnung vom 14. Oktober d. J. darauf zu legenden Steuer, auf ein besonderes Folium in das Kreis-Kataster einzutragen. Werden von diesen Gütern nur einzelne Theile abgezweigt, oder dieselben durch Parzellirung gänzlich aufgelöst, so erhalten solche Parzellen keine besonderen Folien im Kreiskataster, sondern werden mit der nach den §§. 14. — 16. a. a. O. darauf zu legenden Grundsteuer den Besitzungen und beziehungsweise den Gemeindekontingenten, an welche sie übergehen, zugeschrieben.

Bei der gänzlichen Dismembration eines Domainenguts oder einer Staatsforst, imgleichen bei der Abzweigung einer größern Anzahl neuer Besitzungen von Staatsländereien, kann aus den entstandenen neuen Besitzungen eine besondere Steuergemeinde mit einem besonderen Kontingente nach §. 15. der Verordnung vom 14. Oktober d. J. gebildet werden.

Berlin, den 18. Oktober 1844.

Der Finanzminister

Flottwell.

Schema I.

Kreis . . . . .

Polizei-Distrikt . . . . .

Steuer-Auszug

Laufende Nummer:
Name des Guts:
Zu- und Vorname:
und Stand des Besitzers:

	In Gulden	In Rtlr.	sgr.	pf.
Zu entrichtende Grundsteuer:				
1. Osiara	. . . .	. . .	.	.
2. Rauchfangssteuer	. . . .	. . .	.	.
3. 4. 5. } Folgen die übrigen Steuern nach Maaßgabe des Falles.				
Summa				
Von Geld- und Natural-Abgaben anderer Besitzungen sind berechnet:				
1. 2. 3. 4. } Die aus den Lustrationen erhellenden Prästationen sind, soweit die Steuerbeträge durch Ablösungen ꝛc. auf die abgabepflichtigen Besitzungen noch nicht übergegangen sind, hier einzurücken.				
Summa				
Nach Abzug der zuletzt gedachten Summe bleiben zu entrichten				

Ort. Datum.

Der Landrath des Kreises.

(Unterschrift.)

Die Richtigkeit des vorstehenden Steuer-Auszuges erkenne ich hiermit an.

Ort. Datum.

(Unterschrift.)

For-

Formular

zu dem von dem Gutsbesitzer N. N. einzureichenden Verzeichniß der Geld= und Natural=Abgaben solcher dazu verpflichteten Besitzungen, welche schon vor Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu Eigenthums=, Erbzins= und Erbpachtsrechten besessen worden sind.

	Rtlr.	sgr.	pf.	Schfl.	Mtz.	Stck.
A. An Geldzinsen:						
1. von dem Holländer N. N.						
2. von dem Erbzinsmann N. N. ꝛc. .						
B. An Naturalzinsen:						
1. in Roggen:						
a. von dem Holländer N. N. . .						
2. in Gerste:						
a. von dem Holländer N. N. ꝛc. .						
3. in Hafer:						
a. von dem Holländer N. N. ꝛc. .						
4. u. s. w.						
C. An Zehnten:						
1. von dem Holländer N. N. ꝛc. . .						

Regierungsbezirk N. N. Schema II.

Grundsteuer-Heberolle für den Kreis N. N.

auf das Jahr 184..

Laufende Nummer.	Folium des Katasters. Nr.	Des Gutsbesitzers Name und Vorname.	Des Gutsbesitzers Wohnort.	Derselbe hat an Grundsteuer zu zahlen fürs Jahr Rthlr.	Sgr.	Pf.	für den Monat Rthlr.	Sgr.	Pf.	Darunter sind an künftig abzusetzender Prästationssteuer fürs Jahr Rthlr.	Sgr.	Pf.	für den Monat Rthlr.	Sgr.	Pf.

Wie-

Wiederholung und Abschluß der Heberolle.

Seitenzahl.	Betrag fürs Jahr. Rtlr.	sgr.	pf.	Betrag für den Monat. Rtlr.	sgr.	pf.	Seitenzahl.	Betrag fürs Jahr. Rtlr.	sgr.	pf.	Betrag für den Monat. Rtlr.	sgr.	pf.

Gegenwärtige Heberolle wird auf den jährlichen Steuerbetrag von u. s. w. (in Buchstaben) festgesetzt.

Der Steuer-Einnehmer N. N. erhält zugleich den Auftrag, diese Summen in den gesetzlichen Terminen einzuziehen, und an die ihm namhaft gemachte Kasse abzuliefern.

Ort und Datum.

Königliche Regierung; Abtheilung rc.

Empfangen und befördert durch den Landrath am ten . . . .

Empfangen am ten . . . .

Der Steuer-Einnehmer N. N.

 Schema III.

Schema III.

Kreis .....
Nummer ..... des Güter-Auszuges.

Deklaration

der zum Gute ....
gehörigen Gebäude, gewerblichen Anlagen und Ländereien.

	Feuer-Assekuranzwerth. Thaler.
I. Gebäude.	
a. Wohngebäude:	
1. herrschaftliches Wohnhaus	
2. Pächterwohnung	
3. Hirtenhaus	
4. Einliegerhaus	
5. u. s. w.	
b. Gewerbliche Anlagen:	
1. Brauerei	
2. Branntweinbrennerei	
3. Mühle zu	
4. Wassermühle 2c.	
5. u. s. w.	
Summa	

	Flächen-Inhalt. Morg.	Flächen-Inhalt. □R.	Davon sind vermessen. Morg.	Davon sind vermessen. □R.	Angabe der Zeit der Vermessung und ob Karten vorhanden sind.
II. Ländereien.					
a. die sich im unmittelbaren Besitze des Gutsherrn befinden:					
1. Gärten					
2. Ackerland					
3. Wiesen					
4. Forstland					
5. Hütung					
6. sonstige Kulturen					
7. Seen und Fischteiche					
Summa					
b. welche sich im Besitz regulirungsfähiger bäuerlicher Wirthe befinden, und hier nur nachrichtlich aufgeführt werden.					

Anmer-

Anmerkung. Die bei dem Gute befindlichen lassitischen und zeitemphyteutischen Kossäthenhöfe u. s. w. werden hier mit Angabe der Gemeinden, zu welchen sie gehören, einzeln aufgeführt. Der Flächen-Inhalt der dazu gehörigen Ländereien wird auf den Grund der in den Jahren 18$\frac{34}{35}$. erfolgten Aufnahmen, nach der etwa vorhandenen Vermessung oder nach ungefährer Schätzung bei jedem Hofe summarisch vermerkt.

Sind seit Anfertigung des Güter-Auszuges Veränderungen in den steuerbaren Objekten des Guts eingetreten, so ist dies in einer Bemerkung zu erläutern.

Die gesammte auf dem Gute haftende Grundsteuer beträgt nach dem Steuer-Auszuge vom	. . Rtl.	. . sgr.	. . pf.			
Davon gehen auf die abgabepflichtigen Besitzungen nach Vollendung des Kreis-Katasters über	=	=	=			
Wegen streitiger Abgaben bleiben auf dem Gute an Prästationssteuer vorläufig stehen	=	=	=			
Durch Veränderungen hinsichtlich der steuerbaren Objekte sind zu- (oder ab-) gegangen	=	=	=			
Die Grundsteuer für die unter I. und II. verzeichneten Gebäude und Ländereien kommt sonach auf . . . . zu stehen.				. . Rtl.	. . sgr.	. . pf.
Hierzu kommt die Prästationssteuer, für welche das Gut vorläufig verhaftet bleibt, mit				=	=	=
In Summa				. . Rtl.	. . sgr.	. . pf.

Aufgestellt: Ort. Datum.

Der Distrikts-Kommissarius.

Revidirt und richtig befunden.

Ort. Datum.

Der Landrath.

Die Richtigkeit der vorstehenden Deklaration erkenne ich hiermit an.

Ort. Datum.

(Unterschrift des Gutsbesitzers.)

Schema IV.

Kreis .....

Kataster der Gebäude und Ländereien der einzelnen, für sich bestehenden

Folium (1.) (Name und Qualität des Gutes.)

Zu dem Gute gehören:																				
I. Gebäude.											II. Ländereien.									
a. Wohngebäude.					b. Gewerbliche Anlagen.						Gärten.		Ackerland.		Wiesen.		Forstland.		Hütung.	
Herrschaftliches Wohnhaus.	Pächterhaus.	Hirtenhaus.	Einliegerhaus.		Brauerei.	Branntweinbrennereien.	Mühlen.				M.	□R.	M.	□R.	M.	□R.	M.	□R.	M.	□R.

Aufgestellt im Jahre 18.....

Schema IV.

und besonders besteuerten Güter, und der darauf haftenden Grundsteuer.

(Name, Vorname und Wohnort des Besitzers.)

Sonstige Kulturen.		Seen und Fischteiche.		Ländereien der regulirungsfähigen lassitischen Höfe.		Ueberhaupt.		Angabe über die Veränderungen, welche nach Aufstellung des Katasters bei den Steuer-Objekten eingetreten sind.	Gesammt-Betrag der darauf haftenden Grundsteuer.			Prästationssteuer, welche von dem Gutsbesitzer vorläufig noch zu entrichten ist.		
M.	□R.	M.	□R.	M.	□R.	M.	□R.		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
				(Diese Kolonne fällt weg, wo die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse erfolgt ist.)								(Diese Kolonne fällt weg, wo eine Prästationssteuer nicht zu entrichten bleibt.)		

(Nr. 2512.) Anweisung zur Feststellung der Grundsteuer-Kontingente der Stadtgemeinden der Provinz Posen und zur Spezial-Veranlagung der kontingentirten Steuersumme. Vom 18. Oktober 1844.

Um die Verordnung wegen anderweiter Regulirung der Grundsteuer in der Provinz Posen vom 14. Oktober d. J. in den Stadtgemeinden zur Ausführung zu bringen, wird nachstehende Anweisung ertheilt.

§. 1. In jeder Stadt wird eine Schätzungs-Kommission

a) aus dem Bürgermeister oder einem unter Zustimmung der Regierung von ihm zu bestimmenden anderen Mitgliede des Magistrats,

b) aus zwei von der Stadtverordneten-Versammlung (dem Gemeinderathe) aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern und

c) aus mehreren Abgeordneten der Grundbesitzer

gebildet.

Die Abgeordneten zu c. müssen in der Gemeinde mit Grundeigenthum angesessen, mit den örtlichen Verhältnissen, den gewöhnlichen Pacht- und Miethpreisen der Grundstücke bekannt, auch wo möglich in der Abschätzung des Ertrages und Kapitalwerthes von Gebäuden und Ländereien geübt sein. Auch dürfen sie nicht sämmtlich derselben Klasse der Grundeigenthümer angehören, namentlich muß jedenfalls einer derselben aus der Klasse der Hauseigenthümer ohne Ländereien und ein anderer aus der Klasse der Hauseigenthümer mit bedeutenden Ländereien entnommen werden.

Behufs der Wahl der Abgeordneten treten in den kleinen Städten sämmtliche Grundeigenthümer zusammen und bringen aus ihrer Mitte acht Kandidaten in Vorschlag. Aus diesen acht Kandidaten wählt, wenn in der Stadt die revidirte Städte-Ordnung eingeführt ist, der Magistrat, wenn aber die revidirte Städte-Ordnung noch nicht eingeführt ist, der Landrath nach vernommenem Gutachten des Magistrats, vier Abgeordnete, und für Behinderungsfälle zwei Stellvertreter.

In größeren Städten, in welchen die revidirte Städte-Ordnung zur Anwendung kommt, und Behufs der Wahl der Stadtverordneten mehrere Wahlbezirke gebildet sind, wird auch die Wahl der Schätzungs-Abgeordneten nach diesen Bezirken vorgenommen. Jeder Bezirk bringt vier Kandidaten in Vorschlag, aus denen der Magistrat zwei Abgeordnete, und für Behinderungsfälle einen Stellvertreter derselben wählt.

In größeren Städten, denen die revidirte Städte-Ordnung noch nicht verliehen ist, bei deren Verleihung aber behufs der Wahl der Abgeordneten mehrere Bezirke zu bilden sein würden, wird eine ähnliche Eintheilung behufs der Wahl der Schätzungs-Abgeordneten vorgenommen. Von jedem Bezirke werden ebenfalls vier Kandidaten in Vorschlag gebracht, aus denen dann der Landrath, nach vorher eingeholtem Gutachten des Magistrats, zwei Abgeordnete, und für Behinderungsfälle einen Stellvertreter derselben wählt.

Die Schätzungs-Kommission faßt ihre Beschlüsse überall nach Stimmenmehrheit.

§. 2. Die Kommission beginnt ihr Geschäft damit, die Eigenthümer sämmtlicher in der Stadt und deren Feldmark belegenen Grundstücke in ein nach dem

dem anliegenden Schema a. anzulegendes Kataster einzutragen, und zwar in folgender Ordnung:

a) die Eigenthümer der Häuser, zu denen Ländereien gehören;
b) die Eigenthümer der Häuser, mit denen keine Ländereien, oder doch nur unmittelbar daran stoßende Gärten verbunden sind;
c) die Grundeigenthümer, welche zwar im Stadtbezirk wohnen, darin aber kein Haus, sondern nur andere Grundstücke besitzen;
d) die Grundeigenthümer, welche innerhalb des Stadtbezirks Grundstücke besitzen, aber außerhalb desselben wohnen;

ferner in einem Anhange

e) die Eigenthümer der innerhalb des Stadtbezirks belegenen, für sich bestehenden und deshalb zum Gemeinde-Kontingente nicht beitragenden Besitzungen (§. 1. zu a. der Verordnung vom 14. Oktober d. J.);
f) die Eigenthümer der im Stadtbezirk vorhandenen steuerfreien Grundstücke und Besitzungen (§. 13. a. a. O.).

Jeder Eigenthümer erhält im Kataster ein besonderes Folium mit einer unveränderlichen Nummer. Mehrere Folien müssen am Schlusse des Katasters unausgefüllt bleiben, für Besitzungen, die nach der Aufnahme des Katasters entstehen, und zur Uebertragung der Folien, welche für die vorkommenden Ab- und Zuschreibungen nicht mehr hinreichenden Raum gewähren. In diesem Falle wird der zur Zeit der Uebertragung wirklich vorhandene Bestand der Besitzung von dem bisherigen Folium auf das neue Folium übernommen, und bei dem ersteren auf das letztere, so wie umgekehrt bei dem letzteren auf das erstere hingewiesen.

§. 3. Demnächst hat die Kommission bei jedem im Kataster verzeichneten Eigenthümer unter Benutzung der für die Feuer-Sozietät gefertigten Beschreibungen, die ihm gehörigen Gebäude nach ihren Gattungen in Spalte 3. aufzuführen und die verschiedenen Kulturarten der Ländereien (als Acker, Wiesen, Gärten, Holzung, Hütung ꝛc.) in Spalte 5., deren Flächeninhalt aber in Spalte 6. einzutragen.

Der Flächeninhalt der Grundstücke wird aus den vorhandenen Vermessungs-Registern entnommen, oder in deren Ermangelung, unter Berücksichtigung der in den Jahren 1834. und 1835. erfolgten Aufnahmen, nach der Aussaat, nach der Zahl der Tagewerke beim Pflügen, Säen, Mähen u. s. w., oder durch Abschreitung, oder endlich nach dem Augenmaße festgestellt.

Kann der Flächeninhalt nicht füglich für jede Kulturart besonders ermittelt werden, so genügt dessen Feststellung für jede Besitzung im Ganzen.

Bei den für sich bestehenden und deshalb anderweit katastrirten Besitzungen (§. 2. ad e.) ist überall nur eine summarische Angabe der Gebäudezahl und des Flächeninhalts der Ländereien (ohne Unterscheidung der Kulturarten) erforderlich.

§. 4. Die Kommission muß sich durch eine genaue Begehung, durch Erkundigungen ꝛc. davon überzeugen, daß kein innerhalb der Stadt und deren Feldmark belegenes Gebäude oder Grundstück unberücksichtigt geblieben ist, auch genau prüfen, ob außerhalb der Feldmark belegene Grundstücke zu den Besitzungen der Grundeigenthümer als bei denselben besteuerte Pertinenzstücke gehören und welchen Flächeninhalt dieselben haben.

Jeder Grundeigenthümer hat durch seine Unterschrift in der Spalte 16. des Katasters die Richtigkeit der ihm zugeschriebenen Gebäude und Ländereien anzuerkennen.

§. 5. Sobald die Kommission sich von der Vollständigkeit ihrer Ermittelungen überzeugt hat, wird zur Schätzung des steuerbaren Ertrages jeder Besitzung geschritten. Bei dieser Schätzung ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

a) Als steuerbarer Ertrag wird der jährliche Mieth- oder Pachtbetrag angenommen, welchen die zu jeder Besitzung gehörigen Realitäten nach den örtlichen Verhältnissen und der etwaigen besondern Bestimmung einzelner Gebäude nach dem Ermessen der Kommission nachhaltig zu gewähren im Stande sind.

b) Bei Feststellung des steuerbaren Ertrages der Besitzungen ist auch auf die Reallasten Rücksicht zu nehmen, mit der Maaßgabe jedoch, daß der an sich ermittelte Ertrag einer Besitzung, wegen der darauf haftenden Lasten höchstens um die Hälfte ermäßigt werden darf.

c) Ueberhaupt kommt es nicht unbedingt auf den zur Zeit bei den einzelnen Besitzungen wirklich nachzuweisenden Ertrag, sondern hauptsächlich auf ein richtiges Verhältniß zwischen den Ergebnissen der Schätzung für alle zur Gemeinde gehörigen Besitzungen an.

Bei den städtischen Besitzungen, welche aus Gebäuden und Ländereien bestehen, handelt es sich zwar, wie bei jeder andern Besitzung, hauptsächlich nur darum, den Ertrag der Besitzung im Ganzen in verhältnißmäßiger Richtigkeit darzustellen.

Wegen der über das Remissionswesen bestehenden Vorschriften muß jedoch der Ertrag der steuerbaren Gebäude besonders in Spalte 4. nachgewiesen und demnächst die Differenz zwischen diesem Ertrage und dem Gesammtertrage als Ertrag der Ländereien in Spalte 7. eingetragen, sodann aber bei den mit Reallasten beschwerten Besitzungen das Erforderliche in Spalte 9. und 10. vermerkt werden.

Von der Besteuerung bleiben nur solche Gebäude ausgeschlossen, welche lediglich zum Betriebe der Landwirthschaft oder zur Aufbewahrung des hauswirthschaftlichen Bedarfs, insbesondere zur Unterbringung des Wirthschaftsviehes, der Wirthschaftsgeräthe und der Bodenerzeugnisse bestimmt sind. Alle andern Gebäude, welche zur Wohnung oder zu gewerblichen Zwecken dienen, oder sonst einen Ertrag gewähren, als:

Schauspiel- und Gesellschaftshäuser, Ziegel- und Kalkbrennereien, Hammer- und Hüttenwerke, Schmieden, Wasser- und Windmühlen, Brauereien und Branntweinbrennereien, Kauf- und Kramläden, Speicher, Keller, Gewölbe, Remisen, Scheunen und Ställe,

werden besteuert.

Fabrik- und andere dergleichen, zur Bewohnung nicht bestimmte Gebäude sind, wenn deren steuerbarer Ertrag auf andere Weise nicht wohl ermittelt werden kann, halb so hoch als Wohnhäuser von demselben oder einem ähnlichen Umfange abzuschätzen.

§. 6. Auch diejenigen innerhalb des Stadtbezirks belegenen Grundstücke, welche

welche zu einer außerhalb derselben belegenen Besitzung gehören und bisher durch die Grundsteuer dieser Besitzung mitbetroffen worden sind, werden besonders abgeschätzt. Sollten diese Grundstücke von besonders guter oder von besonders schlechter Beschaffenheit sein, so werden sie nach Maaßgabe ihres Ertrages oder Kapitalwerthes auf Ländereien von mittlerer Bodenbeschaffenheit reduzirt. Der wirkliche und reduzirte Flächeninhalt solcher Grundstücke wird demnächst den Kommissionen der Gemeinde, bei welchen diese Grundstücke bisher zur Steuer herangezogen worden sind, zur Anerkennung der Richtigkeit vorgelegt. Wird die Anerkennung verweigert, so entscheidet der Landrath.

Finden sich dagegen Grundstücke, die bisher in einer andern Gemeinde besteuert worden sind, so wird die Schätzungs-Kommission der andern Gemeinde veranlaßt, die Schätzung des Flächeninhalts dieser Grundstücke vorzunehmen und zur Anerkennung der Richtigkeit mitzutheilen.

§. 7. Das vollendete Kataster wird nach vorheriger Bekanntmachung im Magistratslokale vier Wochen hindurch zur Einsicht offen gelegt, und binnen dieser Frist jedem Betheiligten die Anbringung etwaiger Reklamationen gegen die Schätzung seines Grundstücks freigestellt.

Außerhalb der Stadt wohnende Grundeigenthümer, die bisher bei der Stadt keine Grundsteuer entrichtet haben, sind von dem Ergebniß der Schätzung ihrer innerhalb des Stadtbezirks belegenen Grundstücke, der Offenlegung des Katasters und der Reklamationsfrist durch besondere Benachrichtigung in Kenntniß zu setzen.

Ueber die eingehenden Reklamationen entscheidet der Magistrat, nach vernommenem Gutachten der Kommission und der Stadtverordneten-Versammlung oder des Gemeinderaths und mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung.

§. 8. Hiernächst wird das jeder Stadtgemeinde obliegende Steuer-Kontingent durch Zusammenrechnung der Rauchfangsteuer, der Ofiara und der übrigen im §. 1. der Verordnung vom 14. Oktober d. J. namhaft gemachten Grundsteuern jedes Orts nach demjenigen Betrage festgestellt, welcher bei der in den Jahren 1834. und 1835. erfolgten Aufnahme neuer Rauchfangssteuer-Kataster und durch spätere Berichtigungen ermittelt ist. Diesem Steuerbetrage wird zugesetzt:

a) die Rauchfangssteuer von neuen bereits vollendeten Bau-Anlagen, welche wegen der Freijahre noch nicht zur Hebung kommt und bis nach Ablauf derselben auf den Remissionsfonds übernommen wird (§. 21. der Verordnung vom 14. Oktober d. J.);
b) die Grundsteuer für solche innerhalb des Stadtbezirks belegenen Grundstücke, welche bisher durch die in andern Gemeinden entrichtete Grundsteuer betroffen worden, mit $1\frac{1}{2}$ Sgr. für den Morgen (nach der auf Mittelboden reduzirten Fläche);
c) der Gesammtbetrag der wegen der bisherigen Prästationen der Gemeinden auf die prästationspflichtigen Grundstücke des letztern übergehenden Steuer (§§. 2. und 6. der Verordnung vom 14. Oktober d. J. und §§. 4. und 5. der Anweisung zur Aufnahme der Grundsteuer-Kataster und Steuerrollen von den einzelnen außer dem Gemeinde-Verbande liegenden Gütern).

 Von

Von der bisherigen Steuersumme wird dagegen abgesetzt:

a) der Steuerbetrag, welcher für die innerhalb des Stadtbezirks belegenen, nach §. 1. der Verordnung vom 14. Oktober d. J. mit einem besondern Kontingente im Kreis-Kataster anzusetzenden Güter oder für die nach §. 13. derselben Verordnung, von der Besteuerung gänzlich zu entbindenden Grundstücke, bisher der Gemeinde zur Last geschrieben war;

b) die Grundsteuer für die außerhalb des Stadtbezirks belegenen Grundstücke, welche bisher durch die bei der Gemeinde entrichtete Grundsteuer mit betroffen wurden, mit $1\frac{1}{2}$ Sgr. für den Morgen (nach der auf Mittelboden reduzirten Fläche).

§. 9. Das auf diese Weise berechnete Kontingent der Gemeinde wird von dem Landrathe nach den Kreis-Kassen-Etats u. s. w. im Allgemeinen und besonders mit Rücksicht auf die danach bei andern Gemeinden entstehenden Ab- und Zugänge geprüft und festgesetzt. Der Landrath ist hierbei dafür verantwortlich, daß die festgesetzten Kontingente sämmtlicher Stadt- und Landgemeinden und die Steuerbeträge der außerhalb des Gemeindeverbandes befindlichen Besitzungen des Kreises zusammen dem von der Königlichen Regierung vorher für den Kreis im Ganzen bestimmten Kontingente gleichkommen. Gegen die Festsetzung des Landraths steht der Kommission binnen vierzehn Tagen präklusivischer Frist der Rekurs an die Regierung offen, welche demnächst das Kontingent definitiv festzusetzen hat.

§. 10. Das dergestalt festgestellte Steuer-Kontingent der Gemeinde wird mittelst einer, nach dem anliegenden Schema b. angefertigten, für einen Zeitraum von fünf Jahren eingerichteten Heberolle, auf die in dem Kataster verzeichneten Besitzungen nach Maßgabe ihrer Katastral-Erträge gleichmäßig vertheilt. Während der ersten zehn Jahre, in denen das der Gemeinde obliegende Grundsteuer-Kontingent nach der gegenwärtigen Anweisung erhoben wird, darf jedoch zufolge §. 8. der Verordnung vom 14. Oktober d. J. keine bisher steuerpflichtig gewesene Besitzung zu einem höheren als dem doppelten Betrage derjenigen Steuersumme herangezogen werden, welche darauf einschließlich der nach §. 2. der gedachten Verordnung etwa übernommenen Grundsteuer von Prästationen vor der Steuer-Vertheilung haftete. Wenn daher bei Vergleichung der Spalten 4. und 6. der Heberolle sich ergiebt, daß die eine oder andere Besitzung eine höhere Grundsteuer übernehmen müßte, so ist letztere auf den zulässigen höchsten Betrag zu ermäßigen, dieser Betrag in Spalte 10., und der Betrag, um welchen die Steuer ermäßigt ist, in Spalte 8. einzutragen. Die Summe der abgesetzten Steuerbeträge wird demnächst auf alle mit dem zulässigen höchsten Beitrage zu dem Kontingente nicht belegte Besitzungen, nach Maaßgabe ihrer in Spalte 6. berechneten Steuer, fernerweit vertheilt und das Resultat dieser Repartition in Spalte 10. verzeichnet. Führt diese neue Vertheilung bei andern Grund-Eigenthümern wiederum zu einer in den ersten zehn Jahren unzulässigen Steuer-Erhöhung, so muß das vorbezeichnete Verfahren wiederholt und so lange fortgesetzt werden, bis jede Ueberbürdung beseitigt ist. Die gefertigte Heberolle wird unter Beifügung des Katasters durch den Landrath der Regierung zur Prüfung und Vollziehung vorgelegt.

Der Betrag der Grundsteuer, welche danach auf jede einzelne Besitzung fällt,

fällt, wird nach Vollziehung der Heberolle in die Spalte 11. des Katasters eingetragen.

§. 11. Eine Erhöhung des Steuer-Kontingents der Gemeinde gegen die erfolgte Festsetzung tritt ein:

a) wenn Steuerbeträge, welche bei der §. 3. der Verordnung vom 14. Oktober d. J. vorgeschriebenen Vertheilung der Prästationssteuer auf streitige Abgaben fallen, und daher von der Steuersumme des berechtigten Guts vorläufig nicht abzusetzen sind, in der Folge von dieser Steuersumme abgesetzt und Besitzungen, die zu der Gemeinde gehören, auferlegt werden (§§. 4. 5. der Anweisung zur Aufnahme der Kataster von den außer dem Gemeinde-Verbande befindlichen Gütern);

b) wenn innerhalb des Stadtbezirks belegene Grundstücke, die bis dahin zu einer für sich bestehenden und deshalb im Kreis-Kataster mit einem besondern Kontingente angesetzten Besitzung gehörten, durch Gemeinheitstheilungen, Veräußerungen oder andere Rechtsgeschäfte auf die Gemeinde oder deren Mitglieder übergehen und nach den dieserhalb bestehenden Vorschriften eine Steuervertheilung eintritt;

c) wenn innerhalb des Stadtbezirks belegene bisher steuerfreie Grundstücke steuerpflichtig werden und nicht mit einem besondern Kontingente in das Kreis-Kataster übergehen;

d) wenn Grundstücke anstoßender Gemeinden durch Berichtigung oder Verlegung der Grenzen dem Stadtbezirk zugelegt werden.

In den Fällen zu b. und d. geht mit dem von der Gemeinde oder einem Mitgliede derselben erworbenen Grundstücke ein seinem Ertrage entsprechender verhältnißmäßiger Theil der Grundsteuer über, welche auf der Besitzung, von der das Grundstück abgezweigt worden, derzeit haftet. In dem Falle zu c. wird der steuerbare Ertrag des Grundstücks nach der Vorschrift §. 5. ermittelt, und sodann die demselben aufzuerlegende Grundsteuer nach demselben Verhältnisse zu dem Ertrage festgestellt, nach welchem die zu der Gemeinde bereits gehörenden Besitzungen bei Vertheilung des Gemeinde-Kontingents herangezogen worden sind (§§. 14. 15. der Verordnung vom 14. Oktober d. J.).

Der dergestalt berechnete Steuerbetrag wird in den Fällen zu b. und d. von der Steuersumme des Guts oder dem Kontingente der Gemeinde, wozu das Grundstück früher gehörte, abgeschrieben und dem Kontingente der Gemeinde, zu welcher das Grundstück nunmehr gehört, zugesetzt. Die Zu- und Abschreibung erfolgt nach der in dem Schema I. gegebenen Anleitung, und muß insbesondere der zu- und abgehende Steuerbetrag in Spalte 11. des Katasters vermerkt werden.

In gleicher Art wird in dem Falle zu c. in Betreff der dem steuerpflichtig gewordenen Grundstücke auferlegten Steuer und seines Ertrages mit der Maaßgabe verfahren, daß die vorstehend angeordnete Abschreibung der Steuer fortfällt.

Die in Zugang gekommenen Steuerbeträge müssen in allen zu a. bis d. gedachten Fällen bis zu dem Eintritt einer anderweiten Vertheilung des Kontingents (§. 15.) von denjenigen Personen entrichtet werden, welche sich im Besitze der betreffenden Grundstücke befinden.

§. 12. Eine Verminderung des festgestellten Steuer-Kontingents einer Gemeinde tritt ein:

a) wenn bei der Gemeinde besteuerte Grundstücke durch Gemeinheitstheilungen, Veräußerungen oder andere Rechtsgeschäfte an eine innerhalb des Stadtbezirks belegene, im Kreis-Kataster mit einem besondern Steuer-Kontingente verzeichnete Besitzung übergehen;

b) wenn bisher bei der Gemeinde besteuerte Grundstücke steuerfrei werden;

c) wenn Grundstücke der Gemeinde durch Berichtigung oder Verlegung der Grenzen anderen Gemeinden zugelegt werden.

In allen diesen Fällen wird die Steuersumme, welche auf dem betreffenden Grundstücke ruht, oder aber, wenn dasselbe von einer größeren Besitzung abgezweigt wird, nach Verhältniß des Ertrages der letzteren zu dem der abgezweigten Parzelle, auf diese zu vertheilen ist, von dem Kontingente der Gemeinde, zu welcher das Grundstück bisher gehörte, abgeschrieben, und wenn dasselbe nicht steuerfrei wird, dem Kontingente der Gemeinde oder des Guts, an welche das Grundstück übergeht, nach §. 11. zugesetzt, danach auch die Berichtigung der betreffenden Katasterfolien bewirkt.

§. 13. Wenn besteuerte Gebäude abgebrochen oder durch Feuer ꝛc. gänzlich zerstört werden, so wird die darauf haftende Steuer vom 1. Januar des folgenden Jahres ab nicht mehr erhoben, der Katastral-Ertrag der Gebäude in Abgang gebracht und die fernere Steuer lediglich nach dem Katastral-Ertrage der außerdem noch etwa vorhandenen besteuerten Gebäude und Ländereien berechnet.

Wohnhäuser und andere steuerpflichtige Gebäude, welche auf bisher unbebauten Plätzen oder an der Stelle früher vorhandener Gebäude neu erbaut werden, bleiben während des Baues, in dem Jahre, wo sie bezogen werden und außerdem noch zwei volle Kalenderjahre unbesteuert (§. 18. der Verordnung vom 14 Oktober d. J.). Nach Ablauf dieser Frist wird die, nach dem vorher ermittelten Katastral-Ertrage und dem in der Gemeinde bestehenden Verhältnisse der Steuer zum Ertrage, zu berechnende Steuer der neuen Gebäude in Hebung gesetzt.

Das Gemeinde-Kontingent erleidet wegen der eben gedachten, sowie wegen anderer Ab- und Zugänge, welche bei einzelnen zur Gemeinde gehörigen Besitzungen vorkommen, keine Veränderung.

§. 14. Im Oktober jedes Jahres muß der Magistrat, mit Zuziehung zweier Deputirten der Stadtverordneten-Versammlung (des Gemeinderaths) die bis dahin stattgefundenen Ab- und Zugänge (§§. 11.—13.), soweit dieserhalb eine Berichtigung des Katasters nach §. 11. noch nicht bewirkt ist, imgleichen die Uebergänge steuerpflichtiger Grundstücke von einer steuerpflichtigen Besitzung zur anderen, in dem Kataster nachtragen, und die Heberolle für das nächste Jahr dadurch berichtigen, daß der jeder Besitzung nach dem Kataster für das nächste Jahr obliegende jährliche und monatliche Beitrag zum Gemeindesteuerkontingente in die dazu bestimmten Spalten der Heberolle eingetragen wird. Die berichtigte Heberolle ist dem Landrathe zur Bestätigung vorzulegen.

Die Magisträte sind verpflichtet, den Gerichtsbehörden Auszüge aus den Katastern unentgeldlich mitzutheilen.

§. 15. Eine anderweite Vertheilung des Kontingents findet nur von fünf zu fünf Jahren statt. Von dem Magistrate wird demgemäß, mit Zuziehung zweier Deputirten der Stadtverordneten-Versammlung (des Gemeinderaths) im November jedes fünften Jahres das derzeit der Gemeinde obliegende Steuerkontingent auf alle alsdann vorhandene steuerpflichtige Gebäude und Ländereien, nach Verhältniß ihres im Kataster verzeichneten Ertrages, ohne Berücksichtigung der inzwischen stattgefundenen Ablösungen von Reallasten, gleichmäßig vertheilt; das erste Mal jedoch mit der Maaßgabe, daß keine Besitzung zu einem höheren als dem doppelten Betrage der früher entrichteten Steuer herangezogen werden darf (§. 10.). Nach dem Ergebniß dieser Vertheilung wird die Heberolle für die nächsten fünf Jahre angefertigt, und unter Beifügung des Katasters durch den Landrath der Regierung zur Bestätigung vorgelegt. Nach dem Inhalt der bestätigten Heberolle wird sodann das Katasterfolium einer jeden Besitzung dadurch berichtigt, daß der zufolge der anderweiten Vertheilung darauf fallende Steuerbetrag, unter Angabe der Jahreszahl (Spalte 2.) in die Spalte 11. eingetragen wird. Bei Besitzungen, deren Zustand durch mehrfache Ab- und Zugänge an steuerbaren Realitäten wesentlich verändert worden ist, kann, zum Zweck einer leichteren Uebersicht des vorhandenen Besitzstandes, eine Zusammenstellung der dazu gehörigen Gebäude und Ländereien (Spalte 3. — 10.) mit der Eintragung des veränderten Steuerbetrages verbunden werden.

§. 16. Wenn steuerpflichtige Grundstücke bei der ersten oder einer spätern Vertheilung des Kontingents übergangen worden sind, so können dieselben mit der Steuer, welche auf Grundstücke von gleichem steuerbaren Ertrage gefallen ist, nachträglich belegt werden. Die in Folge dessen, so wie wegen anderer Steuerzugänge über das Gemeindekontingent eingehenden Steuerbeträge fließen zur Gemeindekasse. Aus derselben müssen dagegen die wegen Uneinziehbarkeit oder aus anderen Gründen ausfallenden Steuerbeträge berichtigt werden. Von dem verfassungsmäßigen Beschlusse der Kommunalbehörden hängt es sodann ab, ob die aus der Gemeindekasse gezahlten und durch Steuerüberschüsse nicht gedeckten Steuerausfälle von den Grundsteuerpflichtigen wieder aufgebracht werden sollen, in welchem Falle die Summe dieser Ausfälle in dem nächsten Jahre neben dem Gemeindekontingente, auf die steuerbaren Besitzungen verhältnißmäßig vertheilt wird.

§. 17. Ueber den Zeitpunkt, wann, und über die Maaßgaben, unter welchen eine umfassendere allgemeine Revision der Katastralerträge, mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen Veränderungen im steuerbaren Ertrage der Besitzungen und in dem Betrage der darauf ruhenden Reallasten eintreten wird, bleiben die näheren Vorschriften vorbehalten.

Berlin, den 18. Oktober 1844.

Der Finanzminister.

Flottwell.

Regierungsbezirk .....
Kreis .....

Kataster der Gebäude und

Folium 1. Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer des Eigenthümers.	Jahrgang.	Zur Besitzung gehören gegenwärtig: an Gebäuden. Bezeichnung derselben.	Ertrag derselben.	an Ländereien. Kulturart derselben.	Flächen-Inhalt		Ertrag	
1.	2.	3.	4. Thlr.	5.	6. Morg.	□Ruth.	7. Thlr.	Sgr.
Fromm, Michael, Bürger und Schmidt zu N. N. Nr. 2.	18..	ein Wohnhaus	30	Aecker	68	—		
Eigenthumswechsel.		eine Schmiede	5	Wiesen	10	—		
1) Die Besitzung ist nach dem Tode des Michael Fromm im Jahre 18... auf dessen alleinigen Erben, den Bürger und Schmidt Ludwig Fromm, übergegangen.		eine Scheune	—	Gärten	1	90		
2) Ludwig Fromm hat die Besitzung mittelst gerichtlichen Vertrages vom 15. Februar 18... an den Schmidt Carl Stille veräußert.		ein Stall	—	Holzung	—	—		
			35	Hütung	—	—	95	—
				sonstige Kulturarten	—	—		
				unnutzbares Land	—	—		
	18..	Zugang ein Wohnhaus	20	....	..	..	..	..
				Wiese	5	—	5	—
				Acker	2	—	—	15
				Acker	5	—	4	—
		Abgang eine Schmiede	5	....	..	..	..	..
				Acker	4	—	5	—
				Wiese	—	50	—	10
				Wiese	4	—	4	—
				Mithin ist pro 18...				

Schema a.

Ländereien der Stadt .....

Der Ertrag der ganzen Besitzung beträgt mithin: 8.		Die auf der Besitzung haftenden Reallasten haben einen jährlichen Geldwerth. 9.		Es bleibt mithin als steuerbarer Ertrag anzunehmen. 10.		Die Grundsteuer beträgt: 11.			Erläuterung des Zu- und Abgangs. Zugang. im Jahre 12.	Woher 13.	Abgang. im Jahre 14.	Wohin 15.	Anerkenntniß des Grundbesitzers und Bemerkungen. 16.
Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Pf.					
130	—	80	15	65	—	5	15	—					
..	.	..	.	20	—	1	—	—	18..	neu erbaut.			
—	—	1	—	4	—	—	6	—	18..	von Folium 3. erworben.			
—	—	—	—	—	15	—	—	10	18..	durch Grenzregulir. mit der Gemeinde N.N.			
—	—	—	—	4	—	—	3	—	18..	von dem Gute N. N.			
				28	15	1	9	10					
..	.	..	.	5	—	—	7	6	..	....	18..	abgebrannt.	
—	—	1	—	4	—	—	6	—	..	....	18..	an Folium 4. veräußert.	
—	—	—	—	—	10	—	—	4	..	....	18..	durch Grenzregulirung an die Gemeinde N.N.	
—	—	—	—	4	—	—	6	—	..	....	18..	an das Gut N. N.	
				13	10	—	19	10					
Bleibt Zugang				15	5	—	20	—					
steuerbarer Ertrag				80	5	6	5	—					

Aufgenommen im 184

von der Schätzungskommission zu ....

(Unterschriften.)

Schema b.

Regierungsbezirk .....
Kreis .....

Grundsteuer-Heberolle

für das

1.	2.	3.	4.			5.			6.			7.			8.		
Folium des Katasters.	Der Steuerpflichtigen Namen und Vornamen.	Wohnort und Hausnummer.	Die bisherige Steuer betrug einschließlich der in Folge der gegenwärtigen Regulirung übernommenen Prästationssteuer.			Nach dem Kataster beträgt der steuerbare Ertrag pro 18...			Nach Maaßgabe des steuerbaren Ertrages würden pro 18... zu entrichten sein.			Die in Spalte 6. berechnete Steuer von			wird ermäßigt um		
			Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
1.	Jacob Müller	N. N.	4	15	—	126	—	—	10	15	—	10	15	—	1	15	—
	Ludwig Reese (pro 18..) .																
2.	~~Wilhelm Krause~~	N. N.	3	11	3	60	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	Carl Schulze	do.	2	7	6	18	12	—	1	16	—	—	—	—	—	—	—
4.	Friedrich Weinlich	do.	9	—	—	84	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—
5.	Gottfried Abel	N. N.	3	—	—	54	—	—	4	15	—	—	—	—	—	—	—
6.	Peter Schneider	do.	4	15	—	36	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
7.	Johann Krause	do.	6	—	—	156	—	—	13	—	—	13	—	—	1	—	—
8.	Friedrich Schuster	do.	6	22	6	42	—	—	3	15	—	—	—	—	—	—	—
	Johann Rinder (pro 18..)																
9.	~~Friedrich Abel~~	do.	1	15	—	13	18	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—
10.	Johann Kunze	do.	2	7	6	72	—	—	6	—	—	6	—	—	1	15	—
11. bis 537.	....	....	1456	26	3	17,338	—	—	1444	25	—	137	5	—	62	20	—
		Summa	1500	—	—	18,000	—	—	1500	—	—	166	20	—	66	20	—
	Nachtrag.																
538.	Abraham Sander	N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Rudolph Heuser (pro 18..)																
539.	~~Leopold Faber~~	do.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Bemerkung:

Nach Ablauf von 10 Jahren fallen die Spalten 4. 7. 8. 9. und 10. fort, und die Spalte 6. erhält die Ueberschrift: „Nach Maaßgabe des steuerbaren Ertrages sind pro 18... zu entrichten."

Schema b.

der Stadt ....

Jahr 184 . .

9.			10.			11.			12.			13.			14.	15.	16.	17.	18.	19.
Dadurch erhöht sich die in Spalte 6. berechnete Steuer um			Hiernach sind pro 18 . . . an Steuer zu entrichten						pro 18 . . . sind an Steuer zu entrichten						pro 18 . . . sind an Steuer zu entrichten		pro 18 . . . sind an Steuer zu entrichten		pro 18 . . . sind an Steuer zu entrichten	
			im Jahre			monatlich			im Jahre			monatlich			im Jahre	monatlich	im Jahre	monatlich	im Jahre	monatlich
Thl.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr. sgr. pf.	Thlr. sgr. pf.	Thlr. sgr. pf.	Thlr. sgr. pf.	Thlr. sgr. pf.	Thlr. sgr. pf.
—	—	—	9	—	—	—	22	6	8	15	—	—	21	3						
—	7	6	5	7	6	—	13	$1\frac{1}{2}$	5	7	6	—	13	$1\frac{1}{2}$						
—	2	4	1	18	4	—	4	$\frac{1}{3}$	1	18	4	—	4	$\frac{1}{3}$						
—	10	6	7	10	6	—	18	$4\frac{1}{2}$	7	15	6	—	18	$9\frac{1}{2}$						
—	6	9	4	21	9	—	11	$9\frac{3}{4}$	4	21	9	—	11	$9\frac{3}{4}$						
—	4	6	3	4	6	—	7	$10\frac{1}{2}$	3	9	6	—	8	$3\frac{1}{2}$						
—	—	—	12	—	—	1	—	—	12	15	—	1	1	3						
—	5	3	3	20	3	—	9	$2\frac{1}{4}$	3	20	3	—	9	$2\frac{1}{4}$		u.	s.	w.		
—	1	8	1	5	8	—	2	$11\frac{2}{3}$	1	5	8	—	2	$11\frac{2}{3}$						
—	—	—	4	15	—	—	11	3	4	10	—	—	10	10						
65	11	6	1447	16	6	120	18	$10\frac{1}{2}$	1448	11	6	120	20	$11\frac{1}{2}$						
66	20	—	1500	—	—	125	—	—												
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	—	—	4	2						
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	1	3						
									1503	5	—	125	7	11						

Aufgestellt zu N. N. den ten . . . . . 184 . .

Der Magistrat.

(Unterschriften.)

(Nr. 2513.) Anweisung zur Feststellung der Grundsteuer-Kontingente der Landgemeinden in der Provinz Posen und zur Spezial-Veranlagung der kontingentirten Steuersumme. Vom 18. Oktober 1844.

Um die Verordnung wegen anderweiter Regulirung der Grundsteuer in der Provinz Posen vom 14. Oktober d. J. in den Landgemeinden zur Ausführung zu bringen, wird nachstehende Anweisung ertheilt:

§. 1. In jeder Landgemeinde, in welcher die Vertheilung des Steuer-Kontingents nach den §§. 9. und 11. der Verordnung vom 14. Oktober d. J. zulässig ist, wird eine Schätzungs-Kommission

a) aus dem Distrikts-Kommissarius,
b) aus dem Ortsschulzen, und
c) aus zwei Gemeinde-Deputirten

gebildet. Behufs der Bestellung der Gemeinde-Deputirten treten sämmtliche in der Gemeinde angesessene Wirthe, welche mehr als einen Morgen Land besitzen, zusammen, und bringen aus ihrer Mitte vier mit den örtlichen Verhältnissen genau bekannte Männer in Vorschlag, aus denen der Landrath die beiden zu c. gedachten Deputirten wählt.

Kommen in der Gemeinde zwei verschiedene Klassen von Grundbesitzern vor, so ist wo möglich aus jeder Klasse ein Deputirter zu bestellen. Beim Vorhandensein von mehr als zwei Klassen ist der Landrath, wenn er es für nöthig erachtet, befugt, aus der Mitte derjenigen Grundbesitzer, zu denen die beiden erwählten Deputirten nicht gehören, noch einen dritten Deputirten zu ernennen.

§. 2. Die Kommission beginnt ihr Geschäft damit, die Eigenthümer sämmtlicher innerhalb des Ortsbezirks (der Orts-Feldmark) belegenen Grundstücke in ein nach dem Schema I. anzulegendes Kataster einzutragen, und zwar in folgender Ordnung:

a) die Eigenthümer der Häuser, zu denen Ländereien gehören;
b) die Eigenthümer der Häuser, mit denen keine Ländereien, oder doch nur unmittelbar daran stoßende Gärten verbunden sind;
c) die Grundeigenthümer, welche zwar im Ortsbezirke wohnen, darin aber kein Haus, sondern nur andere Grundstücke besitzen;
d) die Grundeigenthümer, welche innerhalb des Ortsbezirks Grundstücke besitzen, aber außerhalb desselben wohnen; ferner in einem Anhange:
e) die Eigenthümer der innerhalb des Ortsbezirks belegenen, für sich bestehenden und deshalb zum Gemeinde-Kontingente nicht beitragenden Grundstücke (§. 1. zu a. der Verordnung vom 14. Oktober d. J.);
f) die Eigenthümer der im Ortsbezirke vorhandenen steuerfreien Besitzungen und Grundstücke (§. 13. a. a. O.).

Jeder Eigenthümer erhält im Kataster ein besonderes Folium mit einer unveränderlichen Nummer. Mehrere Folien bleiben am Schlusse des Katasters unausgefüllt für Besitzungen, die nach der Aufnahme des Katasters entstehen und zur Uebertragung von Folien, welche für die vorkommenden Ab- und Zuschreibungen nicht mehr hinreichenden Raum gewähren. In diesem Falle wird der zur Zeit der Uebertragung wirklich vorhandene Bestand der Besitzung von dem bis-

bisherigen Folium auf das neue Folium übernommen und bei dem ersteren auf das letztere, so wie umgekehrt, bei dem letzteren auf das erstere hingewiesen.

§. 3. Demnächst hat die Kommission bei jedem im Kataster verzeichneten Eigenthümer, unter Benutzung der für die Feuer-Sozietät gefertigten Beschreibungen, die ihm gehörigen Gebäude nach ihren Gattungen in Spalte 3. aufzuführen und die verschiedenen Kulturarten der Ländereien (als Acker, Wiesen, Gärten, Holzung, Hütung ꝛc.) in Spalte 4., deren Flächen-Inhalt aber in Spalte 5. einzutragen.

Der Flächen-Inhalt der Grundstücke wird aus den vorhandenen Vermessungs-Registern entnommen, oder in deren Ermangelung unter Berücksichtigung der in den Jahren 1834. und 1835. erfolgten Aufnahmen nach der Aussaat, nach der Zahl der Tagewerke beim Pflügen, Säen, Mähen u. s. w., oder durch Abschreitung, oder endlich nach dem Augenmaaße festgestellt.

Kann der Flächen-Inhalt nicht füglich für jede Kulturart besonders ermittelt werden, so genügt dessen Feststellung für jede Besitzung im Ganzen.

Bei den für sich bestehenden und deshalb anderweit katastrirten Besitzungen (§. 2. ad e.) ist überall nur eine summarische Angabe der Gebäudezahl und des Flächen-Inhalts der Ländereien (ohne Unterscheidung der Kulturarten) erforderlich.

§. 4. Die Kommission muß sich durch eine genaue Begehung der Feldmark, durch Erkundigungen ꝛc. davon überzeugen, daß kein innerhalb des Orts-Bezirks belegenes Gebäude oder Grundstück unberücksichtigt geblieben ist, auch genau prüfen, ob außerhalb des Ortsbezirks belegene Grundstücke zu den Besitzungen der Grundeigenthümer als bei denselben besteuerte Pertinenzien gehören, und welchen Flächen-Inhalt dieselben haben.

Jeder Grundeigenthümer hat durch seine Unterschrift in der Spalte 14. des Katasters die Richtigkeit der ihm zugeschriebenen Gebäude und Ländereien anzuerkennen.

§. 5. Sobald die Kommission sich von der Vollständigkeit ihrer Ermittelungen überzeugt hat, wird zur Schätzung des steuerbaren Ertrages der Ländereien einer jeden Besitzung geschritten.

Bei dieser Schätzung ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

a) Als steuerbarer Ertrag wird der jährliche Pachtbetrag angenommen, welchen die Ländereien einer jeden Besitzung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, nach dem Ermessen der Kommission nachhaltig zu gewähren im Stande sind.

b) Bei Feststellung des steuerbaren Ertrages der Besitzungen ist auch auf die darauf haftenden Reallasten Rücksicht zu nehmen; jedoch mit der Maaßgabe, daß der an sich ermittelte Ertrag einer Besitzung, wegen der darauf haftenden Reallasten, höchstens um die Hälfte ermäßigt werden darf.

c) Ueberhaupt kommt es nicht unbedingt auf den zur Zeit bei den einzelnen Besitzungen nachzuweisenden Ertrag, sondern hauptsächlich auf ein richtiges Verhältniß zwischen den Ergebnissen der Schätzung für alle zur Gemeinde gehörenden Besitzungen an.

Die Ergebnisse der Schätzung werden in die Spalten 6. 7. und 8. des Katasters eingetragen.

 §. 6.

§. 6. Auch diejenigen innerhalb des Ortsbezirks belegenen Grundstücke, welche zu einer außerhalb derselben belegenen Besitzung gehören und bisher durch die Grundsteuer dieser Besitzung mitbetroffen worden sind, werden besonders abgeschätzt. Sollten diese Grundstücke von besonders guter und von besonders schlechter Beschaffenheit seyn, so werden sie nach Maaßgabe ihres Ertrages oder Kapitalwerthes, auf Ländereien von mittlerer Boden-Beschaffenheit reduzirt. Der wirkliche und reduzirte Flächen-Inhalt solcher Grundstücke wird demnächst den Kommissionen der Gemeinden, bei welchen diese Grundstücke bisher zur Steuer herangezogen worden sind, zur Anerkennung der Richtigkeit vorgelegt. Wird die Anerkennung verweigert, so entscheidet der Landrath.

Finden sich dagegen Grundstücke, die bisher in einer andern Gemeinde besteuert worden sind, so wird die Schätzungs-Kommission der andern Gemeinde veranlaßt, die Abschätzung des Flächen-Inhalts der Grundstücke vorzunehmen und zur Anerkennung der Richtigkeit mitzutheilen.

§. 7. Das vollendete Kataster wird, nach vorheriger Bekanntmachung, beim Ortsschulzen vier Wochen hindurch zur Einsicht offen gelegt, und jedem Betheiligten binnen dieser Frist die Anbringung von Reklamationen gegen die Schätzung seiner Grundstücke freigestellt.

Außerhalb der Gemeinde wohnende Grundeigenthümer sind von dem Ergebniß der Schätzung ihrer innerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundstücke, der Offenlegung des Katasters und der Reklamationsfrist durch besondere Benachrichtigung in Kenntniß zu setzen.

Auf die eingehenden Reklamationen entscheidet der Landrath nach Anhörung der Schätzungs-Kommission. Gegen diese Entscheidung findet nur noch der Rekurs an die Regierung statt.

§. 8. Hiernächst wird das, jeder Landgemeinde obliegende Steuer-Kontingent durch Zusammenrechnung der Rauchfangssteuer, der Ofiara und der übrigen im §. 1. der Verordnung vom 14. Oktober d. J. namhaft gemachten Grundsteuern jedes Orts nach demjenigen Betrage festgestellt, welcher bei der in den Jahren 1834. und 1835. erfolgten Aufnahme neuer Rauchfangssteuer-Kataster und durch spätere Berichtigungen ermittelt ist. Diesem Steuerbetrage wird zugesetzt:

a) die Rauchfangssteuer von neuen bereits vollendeten Bau-Anlagen, welche wegen der Freijahre noch nicht zur Hebung kommt, und bis nach Ablauf derselben auf den Remissionsfonds übernommen wird (§. 21. der Verordnung vom 14. Oktober d. J.);
b) die Grundsteuer für solche innerhalb des Ortsbezirks belegenen Grundstücke, welche bisher durch die in andern Gemeinden entrichtete Grundsteuer betroffen wurden, mit $1\frac{1}{2}$ Sgr. für den Morgen (nach der auf Mittelboden reduzirten Fläche);
c) der Gesammtbetrag der wegen der bisherigen Prästation der Gemeinde auf die prästationspflichtigen Grundstücke der letztern übergehenden Steuer (§§. 2. und 6. der Verordnung vom 14. Oktober d J. und den §§. 4. und 5. der Anweisung zur Aufnahme der Grundsteuer-Kataster und Heberollen von den einzelnen außer dem Gemeinde-Verbande liegenden Gütern).

Von der bisherigen Steuersumme wird dagegen abgesetzt:

a) der Steuerbetrag, welcher für die innerhalb des Ortsbezirks belegenen nach §. 1. der Verordnung vom 14. Oktober d. J. mit einem besonderen Steuer-Kontingente im Kreis-Kataster anzusetzenden Güter oder für die nach §. 13. derselben Verordnung von der Besteuerung gänzlich zu entbindenden Grundstücke bisher der Gemeinde zur Last geschrieben war;

b) die Grundsteuer für die außerhalb des Ortsbezirks belegenen Grundstücke, welche bisher durch die bei der Gemeinde entrichtete Grundsteuer mitbetroffen wurden, mit 1½ Sgr. für den Morgen (nach der auf Mittelboden reduzirten Fläche).

§. 9. Das auf diese Weise berechnete Kontingent der Gemeinde wird von dem Landrathe nach den Kreiskassen-Etats u. s. w. im Allgemeinen und besonders mit Rücksicht auf die danach bei andern Gemeinden entstehenden Ab- und Zugänge geprüft und festgesetzt. Der Landrath ist hierbei dafür verantwortlich, daß die festgesetzten Kontingente sämmtlicher Stadt- und Landgemeinden und die Steuerbeträge der außerhalb des Gemeinde-Verbandes befindlichen Besitzungen des Kreises zusammen dem von der Königlichen Regierung vorher für den Kreis im Ganzen bestimmten Kontingente gleichkommen. Gegen die Festsetzung des Landraths steht der Kommission binnen vierzehn Tagen präklusivischer Frist der Rekurs an die Regierung offen, welche demnächst das Kontingent definitiv festzusetzen hat.

§. 10. Aus dem festgestellten Kontingente der Gemeinde wird zuvörderst für jedes ganz oder zum Theil zur Bewohnung eingerichtete Gebäude eine Haussteuer von Zwanzig Silbergroschen, ausnahmsweise die nach dem Miethswerthe berechnete Haussteuer (§. 9. der Verordnung vom 14. Oktober d. J.), ausgesondert und in Spalte 6. der nach dem anliegenden Schema II. angefertigten, für den Zeitraum von fünf Jahren eingerichteten Heberolle eingetragen.

Der nach Aussonderung der Haussteuer verbleibende Betrag des Kontingents wird auf die in dem Kataster verzeichneten Besitzungen, die nicht blos aus einem Hause und unmittelbar daran stoßenden Garten bestehen, nach Verhältniß des Ertrages der dazu gehörenden Ländereien, gleichmäßig vertheilt, und die jede Besitzung treffende Steuer in Spalte 7. der Heberolle eingetragen.

Während der ersten zehn Jahre, in denen das der Gemeinde obliegende Grundsteuer-Kontingent nach der gegenwärtigen Anweisung erhoben wird, darf jedoch zufolge §. 9. der Verordnung vom 14. Oktober d. J. keine bisher steuerpflichtig gewesene Besitzung zu einem höheren als dem doppelten Betrage derjenigen Steuersumme herangezogen werden, welche darauf einschließlich der nach §. 2. der gedachten Verordnung etwa übernommenen Grundsteuer von Prästationen, vor der Steuervertheilung haftete.

Wenn daher bei Vergleichung der Spalte 4. mit 6. und 7. der Hebe-Rolle sich ergiebt, daß die eine oder andere Besitzung eine höhere Steuer übernehmen müßte, so ist letztere, einschließlich der Haussteuer auf den zulässigen höchsten Betrag zu ermäßigen, dieser Betrag in Spalte 11. und der Betrag, um welchen die Steuer ermäßigt ist, in Spalte 9. einzutragen. Die Summe der abgesetzten Steuerbeträge wird demnächst auf alle mit dem zulässig höchsten Bei-

Beitrage zu dem Kontigente nicht belegte Besitzungen nach Maaßgabe ihrer in Spalte 6. und 7. berechneten Steuer, fernerweit vertheilt und das Resultat dieser Repartition in Spalte 11. verzeichnet. Führt diese neue Vertheilung bei anderen Grundeigenthümern wiederum zu einer in den ersten zehn Jahren unzulässigen Steuer-Erhöhung, so muß das vorbezeichnete Verfahren wiederholt und so lange fortgesetzt werden, bis jede Ueberbürdung beseitigt ist. Die gefertigte Heberolle wird unter Beifügung des Katasters durch den Landrath der Regierung zur Prüfung und Vollziehung vorgelegt.

Der Betrag der Grundsteuer, welche danach auf jede einzelne Besitzung fällt, wird nach Vollziehung der Heberolle in die Spalte 9. des Katasters eingetragen

§. 11. Eine Erhöhung des festgestellten Steuer-Kontingents der Gemeinde tritt ein:

a) wenn Steuerbeträge, welche bei der §. 3. der Verordnung vom 14. Oktober d. J. vorgeschriebenen Vertheilung der Prästationssteuer auf streitige Abgaben fallen, und daher von der Steuersumme des berechtigten Guts vorläufig nicht abzusetzen sind, in der Folge von dieser Steuersumme abgesetzt, und Besitzungen (die zu der Gemeinde gehören) auferlegt werden (§§. 4. 5. der Anweisung zur Aufnahme der Kataster, von den außer dem Gemeinde-Verbande befindlichen Gütern);

b) wenn innerhalb des Ortsbezirks belegene Grundstücke, die bis dahin zu einer für sich bestehenden und deshalb im Kreis-Kataster mit einem besondern Kontingente angesetzten Besitzung gehörten, durch Gemeinheitstheilungen, Veräußerungen oder andere Rechtsgeschäfte auf die Gemeinde oder deren Mitglieder übergehen, und nach den dieserhalb bestehenden Vorschriften eine Steuervertheilung eintritt;

c) wenn innerhalb des Ortsbezirks belegene bisher steuerfreie Grundstücke steuerpflichtig werden, und nicht mit einem besondern Kontingente in das Kreis-Kataster übergehen;

d) wenn Grundstücke anstoßender Gemeinden, durch Berichtigung oder Verlegung der Grenzen dem Ortsbezirke zugelegt werden.

In den Fällen zu b. und d. geht mit dem von der Gemeinde oder einem Mitgliede derselben erworbenen Grundstücke ein seinem Ertrage entsprechender verhältnißmäßiger Theil der Grundsteuer über, welche auf der Besitzung, von der das Grundstück abgezweigt worden, derzeit haftet. In dem Falle zu c. wird der steuerbare Ertrag des Grundstücks nach der Vorschrift §. 5. ermittelt, und sodann die demselben aufzuerlegende Grundsteuer nach demselben Verhältnisse zu dem Ertrage festgestellt, nach welchem die zu der Gemeinde bereits gehörenden Besitzungen bei Vertheilung des Gemeinde-Kontingents herangezogen worden sind (§§. 14. 15. der Verordnung vom 14. Oktober d. J.).

Der dergestalt berechnete Steuerbetrag wird in den Fällen zu b. und d. von der Steuersumme des Guts oder dem Kontingente der Gemeinde, wozu das Grundstück gehörte, abgeschrieben und dem Kontingente der Gemeinde, zu welcher das Grundstück nunmehr gehört, zugesetzt. Die Zu- und Abschreibung erfolgt nach der in dem Schema I. gegebenen Anleitung und muß insbesondere der zu- und abgehende Steuerbetrag in Spalte 9. des Katasters vermerkt werden.

In gleicher Art wird in dem Falle zu c., in Betreff der dem steuerpflichtig gewordenen Grundstücke auferlegten Steuer und seines Ertrages mit der Maaßgabe verfahren, daß die vorstehend angeordnete Abschreibung der Steuer fortfällt.

Die in Zugang gekommenen Steuerbeträge müssen in allen zu a. bis d. gedachten Fällen bis zu dem Eintritt einer anderweiten Vertheilung des Kontingents (§. 15.) von denjenigen Personen entrichtet werden, welche sich im Besitze der betreffenden Grundstücke befinden.

§. 12. Eine Verminderung des festgestellten Steuer-Kontingents einer Gemeinde tritt ein:

a) wenn bei der Gemeinde besteuerte Grundstücke durch Gemeinheitstheilungen, Veräußerungen oder andere Rechtsgeschäfte an eine innerhalb des Ortsbezirks belegene, im Kreis-Kataster mit einem besondern Steuer-Kontingente verzeichnete Besitzung übergehen;
b) wenn bisher bei der Gemeinde besteuerte Grundstücke steuerfrei werden;
c) wenn Grundstücke der Gemeinde durch Berichtigung oder Verlegung der Grenzen anderen Gemeinden zugelegt werden.

In allen diesen Fällen wird die Steuersumme, welche auf dem betreffenden Grundstücke ruht, oder aber, wenn dasselbe von einer größeren Besitzung abgezweigt wird, nach Verhältniß des Ertrages der letzteren zu der abgezweigten Parzelle, auf diese zu vertheilen ist, von dem Kontingente der Gemeinde, zu welcher das Grundstück bisher gehörte, abgeschrieben, und, wenn dasselbe nicht steuerfrei wird, dem Kontingente der Gemeinde und des Guts, an welche das Grundstück übergeht, nach §. 11. zugesetzt, danach auch die Berichtigung der betreffenden Kataster-Folien bewirkt.

§. 13. Wenn besteuerte Gebäude abgebrochen oder durch Feuer rc. gänzlich zerstört worden, so wird die darauf haftende Haussteuer vom 1. Januar des folgenden Jahres nicht mehr erhoben.

Wohnhäuser, welche auf bisher unbebauten Plätzen oder an der Stelle früher vorhandener Gebäude neu erbaut werden, bleiben während des Baues, in dem Jahre, in welchem sie bezogen werden, und außerdem noch volle zwei Jahre unbesteuert. Nach Ablauf dieser Frist werden sie zu der nach §. 10. zu veranlagenden Haussteuer herangezogen.

Das Gemeindekontingent erleidet wegen der eben gedachten, so wie wegen anderer Ab- und Zugänge, welche bei einzelnen, zur Gemeinde gehörenden Besitzungen vorkommen, keine Aenderung.

§. 14. Im Oktober jedes Jahres muß der Distriktskommissarius mit Zuziehung des Ortsschulzen die bis dahin stattgefundenen Ab- und Zugänge (§§. 11.—13.), soweit dieserhalb eine Berichtigung des Katasters nach §. 11. noch nicht bewirkt ist, imgleichen die inzwischen eingetretenen Uebergänge steuerpflichtiger Grundstücke von einer Besitzung zur andern, in dem Kataster nachtragen, und die Heberolle für das nächste Jahr dadurch berichtigen, daß der jeder Besitzung nach dem Kataster für das nächste Jahr obliegende jährliche und monatliche Beitrag zum Gemeinde-Steuerkontingente in die dazu bestimmten Spalten der Heberolle eingetragen wird. Die berichtigte Heberolle ist dem Landrathe zur Bestätigung vorzulegen.

Die Distriktskommissarien sind verpflichtet, den Gerichtsbehörden Auszüge aus den Katastern unentgeltlich mitzutheilen.

§. 15. Eine anderweite Vertheilung des Kontingents findet nur von fünf zu fünf Jahren statt. Von dem Distriktskommissarius wird demgemäß, mit Zuziehung des Ortsschulzen, das derzeit der Gemeinde obliegende Steuer-Kontingent, nach Aussonderung der Haussteuer für jedes ganz oder zum Theil zur Bewohnung eingerichtete Gebäude auf alle alsdann vorhandene Besitzungen, die nicht blos aus einem Hause nebst daran stoßenden Garten bestehen, nach Verhältniß des im Kataster verzeichneten Ertrages ohne Berücksichtigung der inzwischen stattgefundenen Ablösungen von Reallasten, gleichmäßig vertheilt; das erste Mal jedoch mit der Maaßgabe, daß keine Besitzungen zu einem höheren als dem doppelten Betrage der früher entrichteten Steuer herangezogen werden darf (§. 10.). Nach dem Ergebniß dieser Vertheilung wird die Heberolle für die nächsten fünf Jahre angefertigt, und unter Beifügung des Katasters durch den Landrath der Regierung zur Bestätigung vorgelegt. Nach dem Inhalte der bestätigten Heberolle wird sodann das Katasterfolium einer jeden Besitzung dadurch berichtigt, daß der zufolge der anderweiten Vertheilung darauf fallende Grundsteuerbetrag unter Angabe der Jahreszahl (Spalte 2.) in die Spalte 9. eingetragen wird. Bei Besitzungen, deren Zustand durch mehrere Ab- und Zugänge an steuerbaren Realitäten wesentlich verändert worden ist, kann zum Zweck einer leichteren Uebersicht des vorhandenen Besitzstandes, eine Zusammenstellung der dazu gehörigen Gebäude und Ländereien (Spalte 3.—8.) mit der Eintragung des veränderten Grundsteuerbetrages verbunden werden.

§. 16. Wenn steuerpflichtige Grundstücke bei der ersten oder einer spätern Vertheilung des Kontingents übergangen worden sind, so können dieselben mit der Steuer, welche auf Grundstücke von gleichem steuerbaren Betrage gefallen ist, nachträglich belegt werden. Die in Folge dessen über das Gemeinde-Kontingent eingehenden Steuerbeträge so wie die Zugänge zur Haussteuer wegen neu entstandener Wohngebäude, fließen zur Gemeindekasse. Aus derselben oder durch verstärkte Beiträge der steuerpflichtigen Besitzungen, müssen dagegen die wegen Uneinziehbarkeit oder aus andern Gründen entstehenden Ausfälle an dem Gemeinde-Kontingente berichtigt werden.

§. 17. Ueber den Zeitpunkt, wann und über die Maaßgaben, unter welchen eine umfassendere allgemeine Revision der Katastralerträge mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen Veränderungen im steuerbaren Ertrage der Besitzungen und in dem Betrage der darauf ruhenden Reallasten eintreten wird, bleiben die näheren Vorschriften vorbehalten.

Berlin, den 18. Oktober 1844.

Der Finanzminister.

Flottwell.

Schema I.

Schema I.

Regierungsbezirk .....
Kreis .....

K a t a s t e r

der

Gebäude und Ländereien in der Gemeine N. N.

Aufgenommen im Jahre 18.....
von der Steuer-Vertheilungs-Kommission
zu ....

(Unterschriften.)

Fol. 1.

Folium 1.

Namen, Vornamen, Stand, Wohnort und Hausnummer des Eigenthümers.	Jahrgang.	an Gebäuden.	Kulturart.	Flächen-Inhalt nach Magdeburger Morgen.		Ertrag der Ländereien		Betrag d. darauf ruhenden Lasten.		steuerbarer Ertrag der Ländereien.	
1.	2.	3.	4.	5. Morg.	□Rth.	6. Rthlr.	sgr.	7. Rthlr.	sgr.	8. Rthlr.	sgr.
Der regulirte Bauerhof des Fromm, Michael, Ackerwirth zu N. N. No.	18..	ein Wohnhaus	Acker	60	—						
		ein Stall	Wiesen	40	—						
		eine Scheune	Gärten	2	—						
Eigenthumswechsel.			Holzung	—	—						
1) Die Besitzung ist nach dem Tode des Michael Fromm im Jahre 18.. auf den Sohn und alleinigen Erben Ludwig Fromm übergegangen.			Hütung.....	8	—						
			Sonstige Kulturarten ...	—	—	130	—	70	—	65	—
			Unnutzbares Land	1	—						
	18..	Zugang ...	Wiese	5	—	5	—	1	—	4	—
			Acker	2	—	—	15	—	—	—	15
			Acker	5	—	4	—	—	—	4	—
									=	8	15
		Abgang ...	Acker	5	—	5	—	1	—	4	—
										per se	
				Bleibt Zugang						4	15
			mithin ist pro 18.. steuerbarer Ertrag ...							69	15

Die Grundsteuer beträgt.			Erläuterung des Zu- und Abganges. Zugang. im Jahre.	Woher.	Abgang. im Jahre.	Wohin.	Anerkenntniß der Grund-Eigenthümer und Bemerkungen.
9. Rthlr.	sgr.	pf.	10.	11.	12.	13.	14.
5	15	—					
—	6	—	18..	von Fol. 3. erworben.			
—	—	8	18..	durch Grenzregulirung mit der Gemeinde N.N.			
—	6	—	18..	von dem Gute N.N.			
—	12	8					
—	6	—	.....	....	18..	an das Fol. 4. veräußert.	
—	6	8					
5	21	8					

Schema II.

Regierungsbezirk .....
Kreis .....

Grundsteuer-Heberolle

für das

Folium des Katasters.	Der Steuerpflichtigen: Namen und Vornamen.	Der Steuerpflichtigen: Wohnort und Haus-Nummer.	Die bisherige Steuer beträgt einschließlich der übernommenen Prästationssteuer.			Der steuerbare Ertrag der Ländereien beträgt nach dem Kataster.			Von der Spalte 4. verzeichneten Steuer ist zu entrichten: an Haus-Steuer.			Von der Spalte 4. verzeichneten Steuer ist zu entrichten: mit Rücksicht auf den Katastralertrag an Grund-Steuer.		
1.	2.	3.	4.			5.			6.			7.		
			Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
1.	Jacob Müller	N. N.	6	15	—	110	—	—	—	20	—	12	12	10
2.	Wilhelm Krause	=	5	22	6	30	—	—	—	20	—	3	11	8
3.	Carl Schulze	=	5	22	6	30	—	—	—	20	—	3	11	8
4.	Friedrich Weinlich.......	=	4	22	6	20	—	—	—	20	—	2	7	10
5.	Gottfried Abel	=	4	22	6	20	—	—	—	20	—	2	7	10
6.	Peter Schneider.........	=	2	22	6	10	—	—	—	20	—	1	3	11
7.	Jacob Krause	=	2	22	6	10	—	—	—	20	—	1	3	11
8.	Friedrich Schuster	=	2	22	6	10	—	—	—	20	—	1	3	11
9.	Gottlieb Abel	=	2	22	6	10	—	—	—	20	—	1	3	11
10.	Eduard Peters	=	2	22	6	10	—	—	7	—	—	—	—	—
		Summa ..	41	7	6	250	—	—	13	—	—	28	7	6

Schema II.

der Gemeinde N. N.

Jahr 184..

Die Spalte 6. und 7. berechnete Steuer						Dadurch erhöht sich die Spalte 6. und 7. berechnete Steuer um			pro 18... ist sonach an Steuer zu entrichten						Bemerkungen.
von			wird ermäßigt um						im Jahre			monatlich			
8.			9.			10.			11.			12.			13.
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	
13	2	10	—	2	10	—	—	—	13	—	—	1	2	6	
—	—	—	—	—	—	—	9	1	4	10	9	—	10	$10\frac{9}{12}$	
—	—	—	—	—	—	—	9	1	4	10	9	—	10	$10\frac{9}{12}$	
—	—	—	—	—	—	—	6	8	3	4	6	—	7	$10\frac{6}{12}$	
—	—	—	—	—	—	—	6	8	3	4	6	—	7	$10\frac{6}{12}$	
—	—	—	—	—	—	—	4	1	1	28	—	—	4	10	
—	—	—	—	—	—	—	4	1	1	28	—	—	4	10	
—	—	—	—	—	—	—	4	1	1	28	—	—	4	10	
—	—	—	—	—	—	—	4	1	1	28	—	—	4	10	
7	—	—	1	15	—	—	—	—	5	15	—	—	13	9	
20	2	10	1	17	10	1	17	10	41	7	6	3	13	$1\frac{1}{2}$	

Continuation.

Folium des Katasters.	Der Steuerpflichtigen: Namen und Vornamen.	Der Steuerpflichtigen: Wohnort und Haus-Nummer.	pro 18… ist an Steuer zu entrichten: an Haus-Steuer	an Grund-Steuer	zusammen	monatlich	Bemerkungen.
			Thlr. sgr. pf.	Thlr. sgr. pf.	Thlr. sgr. pf.	Thlr. sgr. pf.	
1.	2.	3.	14.	15.	16.	17.	18.
1.	Jacob Müller	N. N.					In dieser Kolonne sind die etwa eintretenden Namens-Veränderungen der Steuerpflichtigen einzutragen, nachdem der Name in Kolonne 2. gestrichen ist.
2.	Wilhelm Krause . . .	=					
3.	Carl Schulze	=					
4.	Friedrich Weinlich . .	=					
5.	Gottfried Abel	=					
6.	Peter Schneider . . .	=					
7.	Jacob Krause	=					
8.	Friedrich Schuster . .	=					
9.	Gottlieb Abel	=					
10.	Eduard Peters . . .	=					

pro 18 . . . ist an Steuer zu entrichten:													Bemerkungen.
an Haus- Steuer.			an Grund- Steuer.			zusammen			monatlich			
19.			20.			21.			22.			23.
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	

Bemerkung. In gleicher Weise wird die Heberolle für die zwei folgenden Jahre aufgestellt resp. berichtigt.

Ausgestellt zu N. N.
der

(Nr. 2514.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 27. September 1844., betreffend die Bestrafung der der Kartelkonvention mit Rußland vom $\frac{20.}{8.}$ Mai d. J. zuwider erfolgenden Verheimlichung oder Fortschaffung von Deserteurs, reklamirten Militairpflichtigen und zur Auslieferung geeigneten Verbrechern.

Auf Ihren Bericht vom 2. d. M. setze Ich nach Ihrem Antrage fest, daß derjenige, welcher der Bestimmung im Artikel 20. der Kartelkonvention mit Rußland vom $\frac{20.}{8.}$ Mai d. J. zuwider einen Deserteur, einen bereits reklamirten Militairpflichtigen oder einen zur Auslieferung geeigneten Verbrecher verbirgt oder demselben nach anderen entfernten Gegenden forthilft, um ihn auf diese Weise der Auslieferung zu entziehen, mit der im §. 35. Titel 20. Theil II. des Allgemeinen Landrechts verordneten Strafe belegt werden soll. Diese Bestimmung ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 27. September 1844.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler, Frh. v. Bülow und
Gr. v. Arnim.

Berichtigung.

In dem durch die diesjährige Gesetzsammlung publizirten Revidirten Feuer-Sozietäts-Reglement für die Städte der Kur- und Neumark vom 23. Juli 1844. ist im §. 39. IV. h. Seite 345 Zeile 15 v. u.

anstatt „hölzerne oder ausgefachte Umfassungswände"
hölzerne oder **unausgefachte** Umfassungswände,

ferner im §. 113. Seite 359 Zeile 9 v. u.

anstatt „auf diese Fälle"
auf diese **Fläche**,

endlich,

anstatt des Seite 363 Zeile 9 v. u. aus dem älteren Reglement übernommenen §. 39., der Seite 343—345 vorgedruckte §. 39. des **revidirten** Reglements vom 23. Juli 1844., auf dessen Wortlaut Seite 363 ausdrücklich hingewiesen wird,

zu lesen.
